

Maßnahmenplan für das Vogelschutzgebiet

5115 – 401 „Hauberge bei Haiger“

Gültigkeit: ab 2021

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Herborn, den 05.08.2021

Regierungspräsidium Gießen

Betreuungsforstamt:	Herborn
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf
Stadt/ Gemeinde:	Dietzhöhlztal, Eschenburg, Breidenbach, Haiger, Dillenburg
Gemarkung:	Rittershausen, Straßebersbach, Bergebersbach, Mandeln, Roth, Achenbach, Oberdieten, Simmersbach, Steinbrücken, Eibelshausen, Eiershausen, Hirzenhain, Weidelbach, Offdilln, Oberroßbach, Niederroßbach, Dillbrecht, Fellerdilln, Wissenbach, Frohnhausen
Größe:	7686 ha
Natura2000-Nummer:	5115-401
Im Auftrag:	Bernhard Klement, Forstamt Herborn

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Gebietsbeschreibung.....	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen.....	7
2.2	Übersichtskarte	8
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.4	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen	9
2.5	Vorkommende Schutzobjekte nach den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie 	10
3	Leitbilder, Erhaltungsziele.....	11
3.1	Leitbild Gebiet.....	11
3.2	Erhaltungsziele Anhang I Arten	11
3.3	Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 (2) VSRL	14
3.4	Zielvorgaben.....	16
3.4.1	Zielvorgaben für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL.....	16
3.4.2	Zielvorgaben für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL.....	17
3.4.3	Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe.....	18
4	Beeinträchtigungen und Störungen	19
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang I Arten	20
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Artikel 4 (2) VSRL	21
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die neuen Brutvogelarten nach Artikel 4 (2) VSRL.....	21
5	Naturschutzleitlinie HessenForst	22
5.1	Biodiversität im Staatswald.....	22
6	Maßnahmenbeschreibung.....	23
6.1	Maßnahmen für einzelne Vogelarten	23
6.1.1	Haselhuhn und Ziegenmelker.....	24
6.1.1.1	(Mt 3) 02.02.01.01. Nachpflanzen mit heimischen Baumarten	24

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

6.1.1.2	(Mt 3)	02.02.03.05. Holzernte nur in Trockenperioden oder bei Dauerfrost.....	25
6.1.1.3	(Mt 2)	02.06. Historische Waldbewirtschaftung (Niederwald)	26
6.1.1.4	(Mt 3)	03. Jagdliche Maßnahmen.....	28
6.1.1.5	(Mt 6)	04.08. Extensivierung von Gewässerrandstreifen	28
6.1.1.6	(Mt 2)	11.02. Artenschutzmaßnahme „Vögel: Haselhuhn“	29
6.1.1.7	(Mt 2)	17. Vertragsnaturschutz	34
6.1.2		Braunkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper und Gartenrotschwanz	35
6.1.2.1	(Mt 3)	01.09.05. Entbuschung in bestimmten Abständen.....	35
6.1.2.2	(Mt 3)	11.02. Artenschutzmaßnahme Vögel	36
6.1.2.3	(Mt 2)	11.02.01. Anlage von Gelegeschutzzonen	36
6.1.3		Rotmilan und Baumfalke	38
6.1.3.1	(Mt 7)	02.04. Schaffung und Erhalt von Strukturen im Wald	38
6.1.4		Raufußkauz und Sperlingskauz	39
6.1.4.1	(Mt 6)	11.02.02. Ausbringen von Nisthilfen	39
6.1.4.2	(Mt 2)	11.02.03. Ausweisung/Kennzeichnung von Höhlenbäumen	39
6.1.5		Schwarzstorch.....	41
6.1.5.1	(Mt 2)	01.09. gezielte Pflegemaßnahme im Offenland	41
6.1.5.2	(Mt 3)	01.10. Schaffung von Strukturen im Offenland.....	42
6.1.5.1	(Mt 2)	02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes	43
6.1.5.2	(Mt 6)	11.04.01.01. Anlage und Sanierung von Kleingewässern	45
6.1.6		Wachtelkönig.....	46
6.1.6.1	(Mt 3)	11.02. Artenschutzmaßnahme „Vögel“: Wachtelkönig	46
6.1.7		Waldschnepfe	47
6.1.7.1	(Mt 2)	02.02.01.02. Förderung der Naturverjüngung heimischer Baumarten..	47
6.1.8		Neuntöter und Raubwürger.....	48
6.1.8.1	(Mt 3)	12.03. Schaffung von Strukturen.....	48
6.1.8.2	(Mt 2)	12.01.03. Gehölzpflege	49
6.1.8.3	(Mt 6)	12.04.03. Entfernen standortfremder Gehölze.....	50
6.1.8.4	(Mt 3)	12.04.04. Entfernen bestimmter Gehölze	51
6.1.9		Spechte und Dohle.....	52
6.1.9.1	(Mt 3)	01.03.01. Entwicklung von Nahrungshabitaten: Extensivgrünland	52

6.1.9.2	(Mt 2)	02.02.	Naturnahe Waldbewirtschaftung.....	52
6.2			Arten übergreifende Maßnahmen	54
6.2.1	(Mt 5)	01.09.05.	Mahd/Mulchen.....	54
6.2.2	(Mt 3)	02.02.03.	Beschränkung der Bearbeitungstechniken	55
6.2.3	(Mt 3)	02.04.03.	Belassen von Höhlen- und Horstbäumen	55
6.2.4	(Mt 2)	02.04.09.	Anlage von Waldaußen- und innenrändern, sowie Lichtungen.....	56
6.2.5	(Mt 6)	03.02.	Schaffen von angepassten Wildbeständen.....	57
6.2.6	(Mt 6)	04.01.	Pflegemaßnahme an Gewässern	58
6.2.7	(Mt 6)	04.08.	Extensivierung von Gewässerrandstreifen.....	59
6.2.8	(Mt 6)	11.01.02.	Sicherung von Fledermausquartieren	60
6.2.9	(Mt 3)	11.03.01.	Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen.....	60
6.2.10	(Mt 6)	11.09.03.	Bekämpfung von Neophyten.....	60
6.2.11	(Mt 6)	12.	weitere Maßnahmen, Ankauf von Grundstücken.....	60
6.2.12	(Mt 6)	12.01.02	Entbuschung	61
6.2.13	(Mt 7)	15.04.	Beobachtung der Entwicklung.....	61
6.2.14	(Mt 1)	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	62
6.2.15	(Mt 6)	17.	Hessische Besonderheiten	63
6.3			Klimarelevante Maßnahmen.....	63
6.3.1	(Mt 6)	04.07.06.	Gehölzentfernung am Gewässerrand	63
6.3.2	(Mt 6)	11.04.01.01.	Anlage von Gewässern	63
6.3.3	(Mt 6)	11.04.01.01.	Anlage von Gewässern	64
6.3.4	(Mt 7)	12.01.01.01.	Schließen von Gräben und Drainagen	64
7			Report aus Planungsjournal	65
8			Anhang.....	68
8.1			Übersichtskarten.....	68
8.1.1			Gesamtgebiet.....	68
8.1.2			Teilgebietskarten im Maßstab 1:20000	69
8.2			Karten der Maßnahmen für das Haselhuhn	73
8.3			Strukturen für das Haselhuhn	76
9			Literatur und Quellen	79

1 Einführung

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hauberge bei Haiger“ weist schutzwürdige Arten auf, die durch ihre Besonderheit einen Teil des Naturerbes der Europäischen Gemeinschaft darstellen. Damit die Erhaltung der Arten sichergestellt werden kann, wurde das VSG Hauberge bei Haiger“ mit der Nummer 5115-401 in dem europäisch vernetzten Schutzgebietssystem „Natura 2000“ verankert.

Die Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes beträgt 7681 ha. Folgende FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete liegen ganz oder teilweise mit ihrer Fläche im Vogelschutzgebiet:

Innerhalb des Vogelschutzgebietes befinden sich 5 FFH Gebiete mit einer Gesamtgröße von 561 ha:

- FFH-Gebiet 5115-302 Dillquellgebiet bei Offdilln
- FFH-Gebiet 5115-303 Dietzhöhlztal bei Rittershausen
- FFH-Gebiet 5116-302 Extensivgrünland um Mandeln (teilweise)
- FFH-Gebiet 5116-304 Grünland um den Weis-Berg bei Eiershausen
- FFH-Gebiet 5116-308 Borstgrasrasen nördlich Simmersbach

Als Grundlage für die mit der Meldung als VSG verbundenen Berichtspflichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) wurde im Jahr 2006 eine Grunddatenerhebung der relevanten Brutvogelarten von dem „Büro für faunistische Fachfragen“ in Zusammenarbeit mit dem Büro für ökologische Fachplanungen (PlanWerk) sowie drei Mitarbeitern des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt. Die Grunddatenerhebung dient auch als Grundlage für Erhaltungsmaßnahmen sowie für evtl. FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) sollen durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Herborn erfolgen.

Der vorliegende Mittelfristige Maßnahmenplan (MMP) ist ein Fachgutachten. Es sind darin die Inhalte der Grunddatenerhebung verkürzt dargestellt sowie Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des gemeldeten Schutzgebietes aufgeführt.

Der Mittelfristige Maßnahmenplan ist die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hauberge bei Haiger“ liegt im Westen von Hessen, im Nordwesten des Lahn-Dill-Kreises im Grenzbereich zum Siegerland (Nordrhein-Westfalen), zwischen Landesgrenze und B 253. Es gehört zum Regierungsbezirk Gießen. Hauptverkehrsstraße ist die B 253 Dillenburg-Biedenkopf, die das Vogelschutzgebiet von Südwest nach Nordost durchzieht.

Nach der naturräumlichen Gliederung von KLAUSING (1988) hat das Vogelschutzgebiet Anteil an zwei naturräumlichen Haupteinheiten, nämlich D 38 Bergisches Land, Sauerland, 333 Hochsauerland und D 39 Westerwald, 320 Gladenbacher Bergland 321 Dilltal.

Geologisch ist das Vogelschutzgebiet dem Rheinischen Schiefergebirge zuzuordnen. Die am häufigsten vorkommenden Gesteine sind paläozoische Tonschiefer, Diabas/Eisenerz, Quarzite und Grauwacken, die oft mit Lößlehm überdeckt sind.

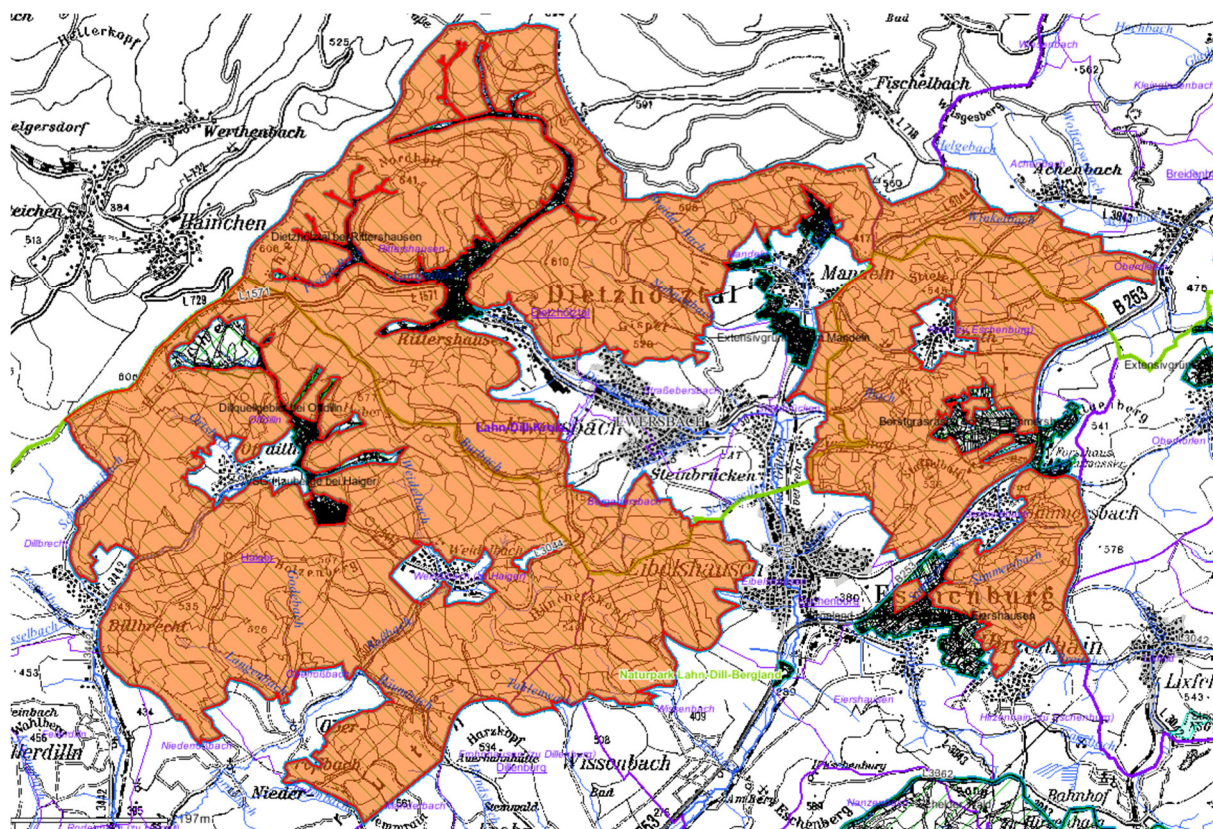
Das Vogelschutzgebiet ist durch einen beständigen Wechsel von Talräumen und Höhenzügen gekennzeichnet. Die Höhenlagen schwanken zwischen 350 m in der Gemarkung Oberroßbach und 667 m ü. NN nördlich vom Forsthaus Dietzhölzthal. Die großen Höhenunterschiede haben zwangsläufig Auswirkungen auf die klimatischen Gegebenheiten. Insgesamt gelten für das Gemeindegebiet folgende Klimadaten (DEUTSCHER WETTERDIENST 1981/85):

Mittlerer Jahresniederschlag:	850 - 1100 mm
Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur:	6,5 - 7,5 °C
Vorherrschende Windrichtung:	West-Südwest

Nach der Wuchsklimagliederung von Hessen (ELLENBERG 1974) kommen von den 11 relativen „Wärmesummenstufen“ im Vogelschutzgebiet die Stufen 6 (ziemlich kühl) bis 2 (sehr rauh) vor. Besonders ausgeprägt sind dabei die lokalklimatischen Unterschiede zwischen Nord- und Südhängen, die sich auf die jeweiligen Wachstumsbedingungen der Vegetation auswirken.

Eine Besonderheit des Gebietes ist die auch aktuell betriebene Niederwaldnutzung von Waldflächen, Haubergswirtschaft genannt.

2.2 Übersichtskarte



Karte 1: Übersicht des Gesamtgebietes

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Vogelschutzgebiet liegt im Lahn-Dill-Kreis, im Zuständigkeitsbereich der Städte Haiger und Dillenburg und der Gemeinden Dietzhölztal und Eschenburg, sowie Breidenbach im Kreis Marburg-Biedenkopf.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Zuständig für die Gebietsbetreuung sowie die Pflege des Vogelschutzgebietes „Hauberge bei Haiger“ ist das Forstamt Herborn.

2.4 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Geschichte der Haubergswirtschaft

Hauberge sind Niederwaldungen, die aus Laubholz, meist Eiche und Birke bestehen. Sie werden in einem Turnus von 18 - 23 Jahren genutzt und wachsen aus den stehengebliebenen Stöcken wieder nach. Diese Form der Niederwaldbewirtschaftung ist vermutlich im 13.-14. Jahrhundert entstanden, um den immensen Bedarf an Holzkohle für die Eisengewinnung in den Rennöfen und später in den Eisenhütten und Hochöfen zu sichern. Es gründeten sich Genossenschaften und Haubergsordnungen wurden erstellt.

Die Haubergswirtschaft entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte zu einem vielfältigen Erwerb für die Bewirtschafter. Zunächst wurde das Holz verkohlt bzw. als Brennholz verwendet. Als im frühen 17. Jahrhundert die ersten Gerbereien entstanden, wurde aus den Haubergen ein weiteres Produkt gewonnen, die Gerbrinde. Bei den Haubergen, die im folgenden Winter auf den Stock gesetzt wurde, hat man bereits im Mai/Juni, wenn der Saft in den Bäumen stieg, die Äste mit der „Häbe“ entfernt und anschließend mit dem „Luhschlisser“ die Rinde von den jungen Eichen abgeschält. Wenn die Rinde getrocknet war, wurde sie gebündelt und in die Gerbereien nach Haiger bzw. Herborn gebracht.

Nach dem Abholzen des Haubergs schälte man den Grasbewuchs zwischen den Stöcken ab und setzte ihn zum Trocknen auf. Zusammen mit dem restlichen Reisig wurden die Soden im Herbst verbrannt und die Asche wurde als Dünger im Hauberg eingearbeitet. Anschließend säte man Haubergsroggen oder Buchweizen auf die vorbereiteten Haubergsflächen und harkte das Saatgut ein. Das Stroh von dem im Hauberg angebauten Getreide war besonders hart und fest und wurde zum Decken der Hausdächer verwendet.

Die Getreideansaat war nur ein Jahr wegen der immer höher wachsenden Bäumchen möglich, nach 5 Jahren wurde noch einige Jahre das Vieh zum Gras in den Hauberg getrieben. Sogar das Laub der jungen Bäumchen rupfte man im Herbst ab, um es als Viehfutter bzw. zur Einstreu für das Vieh im Winter zu verwenden.

Alle Nutzungen in den Haubergen endeten Mitte des 20. Jahrhunderts nach und nach. Nur die Gewinnung von Brennholz hielt sich, ging aber ebenfalls zurück, so dass Teile der Niederwaldflächen in Nadelwald umgewandelt wurden.

Seit Heizöl und Erdgas immer teurer werden, belebt sich im heimischen Raum die Brennholzgewinnung aus den Haubergen wieder. Zurzeit werden im Roßbachtal, Dilltal und Dietzhölztal 2200 Hektar Hauberge bewirtschaftet. Kleinere Flächen werden noch in den Gemarkungen Mandeln und Roth geschlagen.

(Quelle: Grunddatenerhebung 2006).

2.5 Vorkommende Schutzobjekte nach den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie

(Anhang I, Artikel 4 (2) VRSL und weitere wertgebende Arten nach Artikel 3)

Laut der Grunddatenerhebung sind für das Vogelschutzgebiet die folgenden Arten als relevant nachgewiesen:

Anhang - Arten:	Populationsgröße 2004/05	Bedeutung für die Erhaltung der Art im Naturraum
Baumfalke	1-2	mittel
Bekassine	0-1	mittel
Braunkehlchen	20-30	hoch
Dohle	10-15	mittel
Eisvogel	1-2	gering
Gartenrotschwanz	5-10	mittel
Grauspecht	6-8	mittel
Haselhuhn	10-15	hoch
Heidelerche	0-2	gering
Neuntöter	35-50	mittel
Raubwürger	2-3	hoch
Raufußkauz	8-15	hoch
Rotmilan	1-2	mittel
Schwarzspecht	15-18	mittel
Schwarzstorch	2-3	hoch
Sperlingskauz	6-8	hoch
Uhu	0-1	mittel
Wachtel	5-10	mittel
Wachtelkönig	1-3	hoch
Waldschnepfe	30-40	hoch
Wespenbussard	0-1	gering
Wiesenpieper	5-10	hoch
Ziegenmelker	1-3	hoch

Tabelle 1: Übersicht der Brutpaare je Art

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

Leitbild und Erhaltungsziele zeigen die angestrebten Zustände und Ziele auf.

3.1 Leitbild Gebiet

Das Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“ ist ein ca. 77 km² großes, weitgehend zusammenhängendes Waldgebiet mit einem gewissen Offenlandanteil im Osten, das insbesondere durch seine traditionelle Waldwirtschaft – die Hauberge – gekennzeichnet ist. Es zeichnet sich durch seine Abgeschiedenheit an der Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen, seine verschiedenartigen Waldtypen und die noch in einigen Bereichen extensiv bewirtschafteten Wiesen aus, die damit geeignete Lebensbedingungen für eine Vielzahl maßgeblicher Vogelarten bieten. Hierzu gehören:

1. auf geeigneten Standorten bewirtschaftete Hauberge als Lebensraum von Haselhuhn, Ziegenmelker und Waldschnepfe,
2. Buchen- und Mischwälder mit einem hohen Anteil von Altbuchen in für Schwarzspechte geeigneter Stärke als Lebensräume für Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Dohle und Hohltaube,
3. Bestände an Altbäumen als Horstbäume für Schwarzstorch, Baumfalke, Rotmilan und Kolkrabe,
4. alte, lockere Fichtenbestände als Lebensraum für Sperlingskauz und Tannenhäher,
5. Feuchtwiesentäler als Lebensräume von Wachtelkönig, Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper und Wachtel,
6. Waldrandlagen und Wacholderheiden als Bruthabitate für Raubwürger, Neuntöter und Turteltaube,
7. naturnahe Bäche als Lebensraum für den Eisvogel und den Schwarzstorch.

3.2 Erhaltungsziele Anhang I Arten

In der Natura 2000 - Verordnung zum Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“ sind die folgenden Arten aufgelistet:

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

- Erhaltung von lichten, strukturreichen Wäldern mit Pioniergehölzen
- Erhaltung von Waldformen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Waldbewirtschaftungsformen (Niederwaldbewirtschaftung, Haubergsbewirtschaftung) orientiert
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in waldbaulich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärtern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auentypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Bra-chenstandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

- Erhaltung großflächiger lichter Kieferbestände mit Altholz und ohne flächenhaften Unterstand mit Schattholzarten
- Erhaltung von offenen Stellen im Wald sowie naturnahen, gestuften Waldrändern

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Mischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz, sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstruktur
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 (2) VSRL

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Baumfalke (*Falko subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Dohle (*Coloeus monedula*)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanwärdern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen Strukturelementen der Kulturlandschaft

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

3.4 Zielvorgaben

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen ist mit folgender Entwicklung der Arten zu rechnen:

3.4.1 Zielvorgaben für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL

Art	Status	Bedeutung des Gebietes für die Art in Hessen	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Soll 2036	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Baumfalke	Rp	gering	C	C	B	mittel
Eisvogel	Bv	gering	B	B	B	mittel
Grauspecht	Bv	hoch	C	C	B	hoch
Haselhuhn	Bv	hoch	B	B	B	hoch
Heidelerche	nn	gering	C	C	B	gering
Neuntöter	Bv	gering	B	B	B	mittel
Raubwürger		hoch	C	C	C	hoch
Raufußkauz	Bv	hoch	C	B	B	hoch
Rotmilan	Bv	mittel	B	B	B	mittel
Schwarzspecht	Bv	mittel	B	B	B	mittel
Schwarzstorch	Bv	hoch	B	B	B	hoch
Sperlingskauz	Bv	hoch	C	B	B	hoch
Uhu		gering	C	B	B	gering
Wachtelkönig		mittel	C	C	C	mittel
Wespenbussard	Bv	gering	C	C	B	gering
Ziegenmelker		mittel	C	C	C	mittel

Tabelle 2: Ziele Anhang I – Arten

EZ = Erhaltungszustand, **Bv** = Brutvogel im Gebiet, **Rp** = Revierpaar im Gebiet, **Ng** = Nahrungsgast im Gebiet, **nn** = kein Nachweis
 Wertstufen: **A** = hervorragender Zustand, **B** = guter Zustand, **C** = mittlerer bis schlechter Zustand

3.4.2 Zielvorgaben für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL

Art	Status	Bedeutung des Gebietes für die Art in Hessen	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Soll 2036	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Bekassine			C	C	C	gering
Braunkehlchen	Bv		C	C	B	mittel
Waldschnepfe	Bv		B	B	B	mittel
Wiesenpieper	Bv		C	C	B	mittel
Gartenrotschwanz	Bv		B	B	B	mittel
Dohle	Bv		C	C	C	gering
Wachtel			B	B	B	gering

Tabelle 3: Ziele Arten nach Art.4 Abs.

EZ = Erhaltungszustand, **Bv** = Brutvogel im Gebiet, **Rp** = Revierpaar im Gebiet, **Ng** = Nahrungsgast im Gebiet, **nn** = kein Nachweis
 Wertstufen: **A** = hervorragender Zustand, **B** = guter Zustand, **C** = mittlerer bis schlechter Zustand

3.4.3 Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe

Lebensraum	Bedeutung	Arten	Gebietsentwicklung
Wald	Hoch	Dohle, Grauspecht, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wespenbussard	Langfristig positiv bei Umsetzung der Maßnahmen
Halboffenland	Mittel	Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Raubwürger	Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen
Offenland	hoch	Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter, Wachtel	Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen

Tabelle 5: Prognose der Biotopkomplexe

Die Arten des Lebensraumes **Wald** werden vor allem durch eine gesicherte Bereitstellung von Altholzanteilen im Laubholz (insbes. der Baumarten Eiche und Buche), aber auch der Fichte, profitieren. Dem Schwarzspecht als Erzeuger von Großhöhlen für Folgearten kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Die **Halboffenlandarten** werden ihre Populationen ohne wesentliche Veränderungen der derzeitigen Habitatstrukturen und bei Umsetzung der vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen halten. Sollte es im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen gelingen, den Streuobstanteil in der Fläche zu erhöhen, kann es für einzelne Arten langfristig auch zu leichten Verbesserungen kommen.

Die **Offenlandarten** werden durch die laufenden Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet und müssen durch Umsetzung der Maßnahmen in ihrem Bestand gestützt werden.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.

Nach Artikel I Abs. 2 der VS-Richtlinie und Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.

Weitere Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG von 29. Juli 2009) in den Paragraphen 39 und 44 aufgezählt.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang I Arten

EU-Code	FFH Anhang I Art	Code	Art der Beeinträchtigungen/ Gefährdung	Bemerkung
	Eisvogel	120 880	Ver- und Entsorgungsleitungen Fischereiliche Bewirtschaftung	Risiko: Anfluggefahr Gewässerüberspannung
	Grauspecht	210 502 513 514 533	Stoffeintrag aus der Atmosphäre Aufforstung von Waldblößen Entnahme ökologisch wertvolle Bäume Altbäume mit geringem Anteil Nichtheimische/ standortfremde Baumarten	Zuwachsen offener Flächen Verlust von Flächen zur Nahrungssuche Fällung von potentiellen Brutbäumen Verlust an Bruthabitat Verlust an Habitatflächen
	Haselhuhn	202 270 505 544 670 721 730	Nutzungsaufgabe Verinselung Nadelbaumaufforstung Verlust der Vertikalstruktur Freizeitnutzung Wildfütterung Wildschweinwühlen	Verlust von Flächen zur Nahrungssuche Verlust genetischer Vielfalt Verlust von Flächen zur Nahrungssuche Verlust an Habitatflächen Störungen Prädation
	Heidelerche	Entfällt	Entfällt	Entfällt
	Neuntöter	227 290 360 410	Intensive Grünlandbewirtschaftung Beunruhigung/Störung Intensive Nutzung bis an den Biotoprund Verbuschung	Risiko: mittel, Verknappung Nahrungsangebot Hobbypferdhaltung
	Raufußkauz	110 290 513 670	Verkehr Beunruhigung/Störung Entnahme ökologisch wertvoller Bäume Freizeit- und Erholungsnutzung	Aufgabe der Brut Verlust von Brutbäumen Störungen
	Rotmilan	120 122 515 723	Ver- und Entsorgungsleitungen Sendeanlagen/ Antennen Holzernte zur Reproduktionszeit Jagd- Hochsitz/Pirschpfad	Risiko: Mittel, Stromtodrisiko Anfluggefährdung Risiko: Hoch Risiko: Hoch
	Schwarzstorch	120 514 515 723 880 900	Ver- und Entsorgungsleitungen Altbäume mit geringem Anteil Holzernte zur Reproduktionszeit Jagd- Hochsitz/Pirschpfad Fischereiliche Bewirtschaftung Sonstige Beeinträchtigungen	Risiko: Hoch, Stromtodrisiko Risiko: Gering Risiko: Hoch, Brennholzaufarbeitung Risiko: Hoch, Risiko: Hoch, Überspannung der Teichanlagen Risiko: Mittel, Überspannung von Bächen, Weidedraht
	Schwarzspecht	513 514 531	Entnahme ökologisch wertvolle Bäume Altbäume mit geringem Anteil Nichteinheimische Baum- und Straucharten	Verlust an Bruthöhlen bzw. pot. Habitatbäumen Zu starke Aufflichtung der Altbestände Verstärkter Anbau von Douglasien
	Sperlingskauz	110 290 513 532 670	Verkehr Beunruhigung/Störung Entnahme ökologisch wertvoller Bäume Standortfremde Baum- und Straucharten Freizeit- und Erholungsnutzung	Aufgabe der Brut Verlust von Brutbäumen Verlust von Habitatflächen Störungen
	Wespenbussard	514 723	Altbäume mit geringem Anteil Jagd- Hochsitz/Pirschpfad	Risiko: Gering Risiko: Hoch
	Ziegenmelker	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Tabelle 6: Beeinträchtigungen für Arten des Anhang I

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Artikel 4 (2) VSRL

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Code	Art der Beeinträchtigungen/ Gefährdung	Bemerkungen
	Braunkehlchen	160 170 171 185 201 220 221 350 401 410 430 432 440 505 672	Ausbringung von Gülle Entwässerung Drainage Kennartenarmut Nutzungsintensivierung Düngung Ablagerung von Stallmist Biozide Verfilzung Verbuschung Silageschnitt Mahd zur Reproduktionszeit Überdüngung Nadelbaumaufforstungen Störung durch Haustiere	
	Gartenrotschwanz	451 202	Fehlende Obstbaumpflege Nutzungsaufgabe	Verlust von Streuobstfläche, kein Nachpflanzern abgängiger Altbäume Verbuschung
	Raubwürger	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Tabelle 7: Beeinträchtigungen für Arten nach Art.4 Abs. 2

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die neuen Brutvogelarten nach Artikel 4 (2) VSRL

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Code	Art der Beeinträchtigungen/ Gefährdung	Bemerkung
	Baumfalke	120 122 515	Ver- und Entsorgungsleitungen Sendeanlagen/ Antennen Holzernte zur Reproduktionszeit	Risiko Stromtod: Gering; Risiko Leitungsanflug: Mittel-Hoch Risiko: Gering Risiko: Hoch
	Dohle	513 514	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume Zu geringer Altbaumanteil	Verlust an Bruthöhlen Verlust an Buchenaltbeständen mit Großhöhlen
	Wachtel	227 432	Intensive Grünlandbewirtschaftung Mahd zur Reproduktionszeit	Früher Mahdzeitpunkt Früher Silageschnitt
	Waldschnepfe	515 700	Holzernte zur Reproduktionszeit Jagdausübung	Risiko: Mittel, Holzeinschlag im Sommerhalbjahr Risiko: Hoch, Hohe Schwarzwildbestände
	Waldlaubsänger	515	Holzernte zur Reproduktionszeit	Risiko: Mittel, Brennholtselbstwerbung

Tabelle 8: Beeinträchtigungen für neue Brutvogelarten nach Art.4 Abs. 2

5 Naturschutzleitlinie HessenForst

5.1 Biodiversität im Staatswald

Für die Bewirtschaftung des Waldes des Landes Hessen hat sich der Landesbetrieb HessenForst eine Naturschutzleitlinie erarbeitet. Diese basiert auf vier Modulen, die im forstwirtschaftlichen Betrieb beachtet werden.

Das erste Modul ist der Naturschutzkodex, der die Mitarbeiter des Landesbetriebes verpflichtet, die Belange des Naturschutzes bei der täglichen Arbeit gebührend zu berücksichtigen.

Das zweite Modul ist ein Habitatbaumkonzept, bei dem in über 100-jährigen Laubholzbeständen im Durchschnitt drei lebende Bäume ausgewählt und markiert werden, die für die Artenvielfalt von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere sind dies Bäume mit Horsten und solche mit einer Großhöhle oder mehreren Kleinhöhlen. Diese werden dauerhaft erhalten, bis sie natürlich zerfallen sind. Ausfallende Exemplare werden kontinuierlich ersetzt.

Ergänzt wird dies durch Vorgaben zur Störungsminimierung an Orten von Brutvorkommen und durch zeitliche Beschränkungen bei Holzeinschlagsmaßnahmen.

Als Drittes wurden Kernflächen ausgewiesen. Zumeist alte Laubholzbestände werden hierfür aus der forstlichen Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung und Alterung überlassen.

Vervollständigt wird die Leitlinie durch Arten- und Habitatpatenschaften der Forstämter. Diese dienen dazu lokale Besonderheiten hervorzuheben und zu schützen.

Im Forstamt Herborn besteht seit vielen Jahren eine Patenschaft für das Haselhuhn. Diese wird im Sinne des Vogelschutzgebietes fortgesetzt. In der Zukunft werden im Staatswald, außerhalb der Naturschutzgebiete, besondere Fördermaßnahmen durchgeführt und übernommen werden.

6 Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Herborn erfolgen

6.1 Maßnahmen für einzelne Vogelarten

Die Maßnahmentypen (Mt) sind bei den einzelnen Maßnahmen nach der Nummerierung in Klammern aufgeführt. Sie sind nach folgenden Kriterien gegliedert:

- Mt 1: Beibehaltung der Nutzung (außerhalb Lebensraumtyp (LRT))
- Mt 2: Gewährleistung des günstigen Erhaltungsziels (EZ) (LRT u. Arten)
- Mt 3: Wiederherstellung/Entwicklung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)
- Mt 4: Wiederherstellung/Entwicklung des günstigen EZ A (LRT u. Arten)
- Mt 5: Potential eines Biotoptyps zur Entwicklung LRT
- Mt 6: Weitere Maßnahmen nach NSG-VO (außerhalb LRT) und sonstige Maßnahmen
- Mt 7: Maßnahmen für Arten mit großräumiger Verbreitung oder Maßnahmen für Arten/LRT

Alle aufgeführten Maßnahmen sind variabel und können in der Fläche erweitert werden.

In den Karten sind die betroffenen Flächen orange gefärbt.

6.1.1 Haselhuhn und Ziegenmelker

6.1.1.1 (Mt 3) 02.02.01.01. Nachpflanzen mit heimischen Baumarten

Um die Niederwaldflächen langfristig in ihrem guten Zustand zu erhalten, werden, ergänzend zu den Vereinbarungen des Vertragsnaturschutzes, optionale Förderungen nach Absprache mit den Gebietsbeauftragten des Forstamtes und der Oberen Naturschutzbehörde und maximal in Höhe der für diese Maßnahme im laufenden Jahr bereitgestellten Haushaltsmittel durchgeführt.

Die optionale Förderung enthält die folgenden Punkte:

- 1) Entschädigung (einmalig) für Belassen von Strukturen für das Haselhuhn
 - Baumgruppen oder –streifen
 - Wanderkorridore zur Gliederung großer frisch genutzter Haubergsflächen (danach wieder genutzt, ggfs. versetzt erneuter Wanderstreifen nach nächster Nutzung)
 - je Schlag
 - Breite 5 m
 - zeitweise für eine Nutzungsperiode je 100 m² zusätzlich zu Grundförderung des Vertragsnaturschutzes
- 2) Förderung für Nachpflanzung mit für das Haselhuhn relevanten Baumarten
 - Baumarten: Traubeneiche, Stieleiche, Roterle, Kirsche, Wildobst, Eberesche, Hasel
 - Pflanzungen auf der im vergangenen Winter genutzte Niederwaldfläche (Fläche des geteilten Hauberges)
 - Anbringen eines Schutzes gegen Verbiss und Verfegen
 - Pflanzengröße: je nach Größe der auszupflanzenden Bestandslücke
 - kleine Lücke 2/0 50/80
 - größere Lücken 2/0 30/50
 - Kirsche, Wildobst 1/1 80/120
 - maximal 200 Pflanzen/ha
- 3) Förderung für Einbringen weiterer Nahrungspflanzen
 - an Waldrändern und größeren Lücken
 - Arten: Vogelbeere, Holunder, Haselnuss,
 - max. 100 Stück/ha
- 4) Schutz des Eichenanteils oder wichtiger Strukturelemente
 - direkt nach „Auf den Stock setzen“
 - Kleingatter aus Horden ab 100 m² bis 800 m²
 - Maße: 1,8m x 4,0m
 - Standzeit mind. 5 Jahre

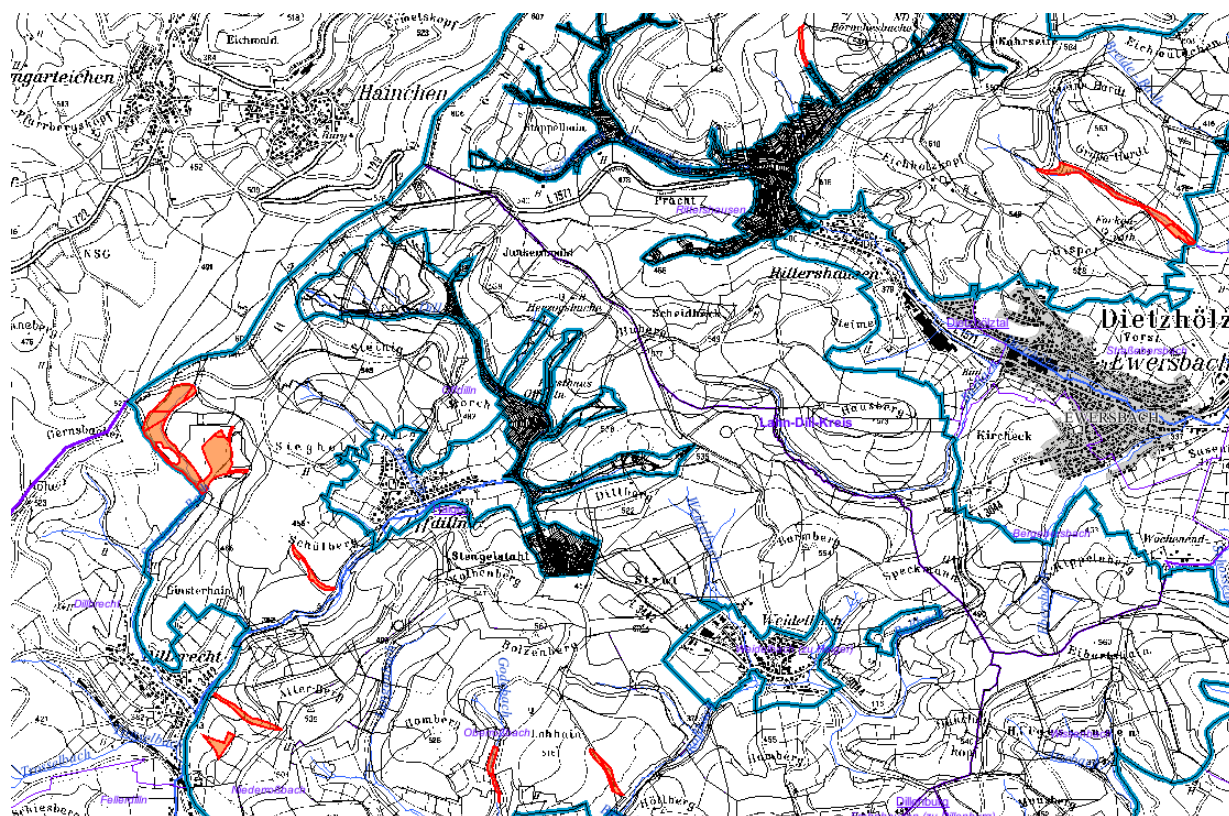
Die Fördersätze der einzelnen Maßnahmen werden von Gebietsbeauftragten in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde jährlich festgesetzt.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt des Haselhuhnes.

6.1.1.2 (Mt 3) 02.02.03.05. Holzernte nur in Trockenperioden oder bei Dauerfrost

Die Bereiche des Biotoptyps Feuchtwälder werden so bewirtschaftet, dass sie sich in typischer Ausprägung ausbilden.

Wichtig ist der Schutz des empfindlichen Bodens. Deshalb werden Holzerntemaßnahmen so durchgeführt, dass ein Befahren nur bei Trockenperioden oder bei Dauerfrost stattfindet.



Karte 2: Schutz der Feuchtwälder

6.1.1.3 (Mt 2) 02.06. Historische Waldbewirtschaftung (Niederwald)

Die Bewirtschaftung der Niederwälder (Hauberge) wird nach den bestehenden Haubergsordnungen weitergeführt. Dabei wird der Baumbewuchs turnusmäßig vollständig entnommen. Die Bäume werden „Auf den Stock gesetzt“. Die Baumarten des Niederwaldes schlagen wieder aus den Stöcken aus. Einzelne Eichen werden stehengelassen, um den Hauberg zu strukturieren und um auf lange Sicht als Samenbäume zur Verjüngung des Bestandes beizutragen.

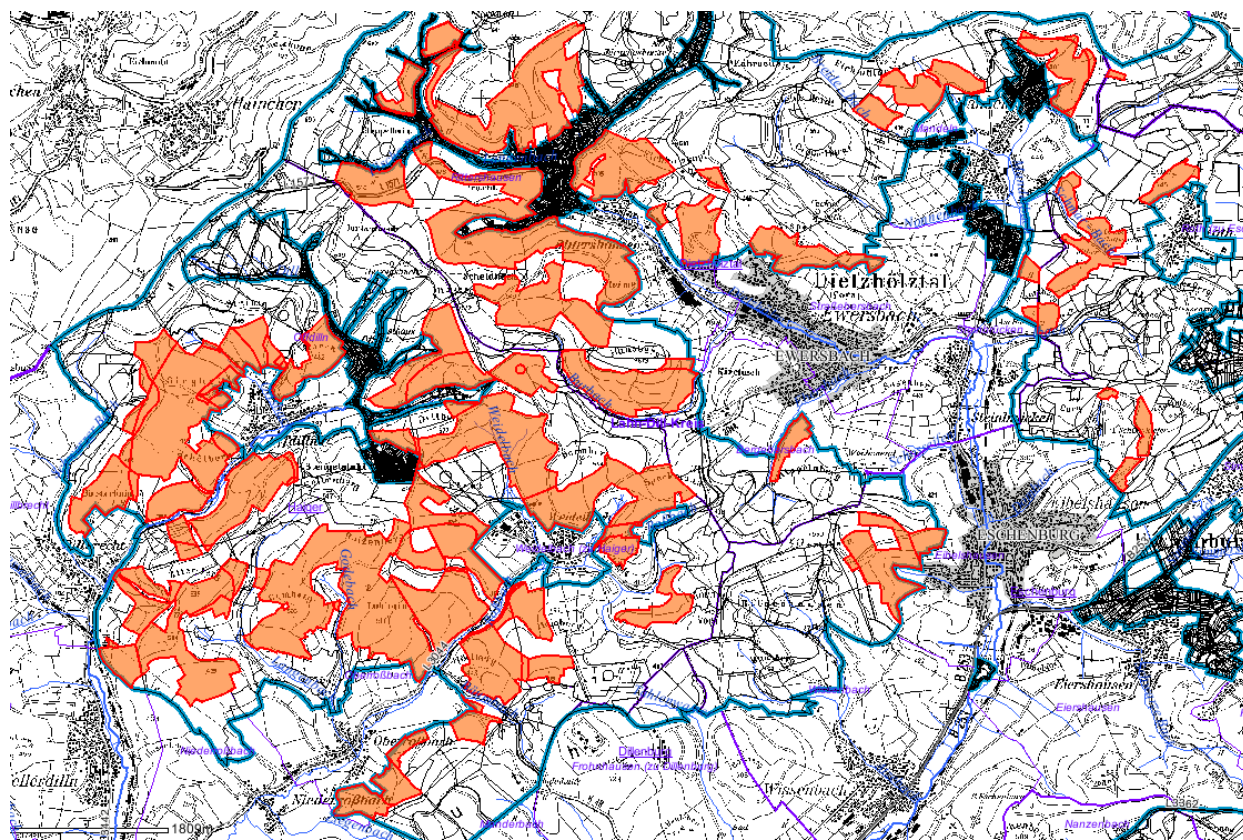
Nach der Nutzung des Hauberges sollte darauf geachtet werden, dass auch die Eichenstöcke wieder gut ausschlagen und aufwachsen können. Insbesondere geeignete Maßnahmen gegen Wildverbiss sind erwünscht, da es ansonsten zu großflächiger Entmischung und langfristig dem Ausfall der Eichen kommen kann. Geeignet sind Gatterung und der Schutz der Triebspitzen mit Verbißschutzmitteln. Als einfache und kostengünstige Maßnahme sollte bei der Nutzung das lockere Schichten des verbleibenden Reisis über die Eichenstubben angewendet werden. Das Wild erreicht die Jungtriebe so schlechter, sodass zumindest die Verbißintensität nachlässt.

Nadelholznaturverjüngung sollte in Zuge der Hauung ebenfalls eingeschlagen werden, um den Laubholzcharakter zu erhalten. Ein geringer Anteil schadet aber nicht; solche Bäume dienen dem Haselhuhn als Schutz- und Schlafbäume.

Historisch wurden die Niederwaldflächen in den ersten Jahren landwirtschaftlich für den Getreideanbau genutzt. In den frisch genutzten Hauberg wurde Roggen („Haubergsroggen“) eingesät, später auch Buchweizen. Diese Nutzung wird wegen der geringen Erträge, verbunden mit hohem Aufwand, nicht mehr durchgeführt. Im Anhalt an diese historische Nutzungsform wird auf Teilflächen regionales Saatgut geeigneter Getreidesorten und heimischer Blütenpflanzen ausgebracht. So kann das Nahrungsangebot in Form von Sämereien und Insekten verbessert werden.

In alten Zeiten folgte auf diese Phase eine Zeit, in der Rinderbeweidung im Hauberg gestattet war. Durch ihr Fressverhalten drängten die Tiere die Gräser zurück, so dass Heidelbeere und andere Nahrungspflanzen des Haselhuhns begünstigt wurden. Probeweise kann eine solche Beweidung der eingeschlagenen Haubergsflächen durchgeführt werden.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt und der Stabilisierung des Vorkommens des Haselhuhnes, sowie der Wiederansiedlung des Ziegenmelkers.



Karte 3: Niederwaldbewirtschaftung

6.1.1.4 (Mt 3) 03. Jagdliche Maßnahmen

Das Haselhuhn als Bodenbrüter ist durch Nesträuber stark bedroht. Dies gilt im Besonderen, wenn diese in großer Zahl vorkommen. Im gesamten Gebiet trifft dies deutlich für den Fuchs, den Waschbären und das Schwarzwild zu.

Um den Druck auf die einzelnen Haselhühner zu mindern, werden die jagdbare Beutegreifer im Gebiet verstärkt bejagt. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf Waschbär und Rotfuchs zu richten. Über die Zusammenhänge ist die Öffentlichkeit zu informieren und verstärkt aufzuklären. Die Beratung über Notwendigkeiten und Möglichkeiten ist wichtiger Bestandteil der Maßnahme.

Kirrungen für das Schwarzwild sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dürfen auf keinen Fall in Rückzugsräumen des Haselhuhnes angelegt werden.

Auch das Rotwild ist intensiv zu bejagen, da das Abäsen insbesondere der Beeren tragenden Kleinsträucher erheblichen Einfluss auf die Nahrungsgrundlage des Haselhuhns hat.

Im Bereich von Bachtälern und Seifen dürfen Kirrungen und Fütterungen nicht angelegt werden. Seifen sind schmale, feuchte, oft schluchtartige Kerbtäler und Senken.

Zur Überprüfung der Auswirkung eines hohen Wildbestandes können Weiserflächen angelegt werden. Dazu wird ein kleines wilddichtetes Gatter, z.B. 10 x 10 m, angelegt. Daneben wird eine ungegatterte Vergleichsfläche gleicher Größe markiert. Vegetationsaufnahmen werden nach Bedarf durchgeführt.

6.1.1.5 (Mt 6) 04.08. Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Eine große Anzahl von Bächen und wasserführenden Gräben durchziehen das Gebiet. Sind diese in Bewuchs natürlich ausgeprägt, können sie den Haselhühnern als Wanderkorridore dienen. Diese Strukturen eignen sich daher gut, um die vorhandenen geeigneten Habitate miteinander zu verbinden.

Diese Bereiche sind so zu gestalten, dass sie dem Haselhuhn möglichst gute Bedingungen bieten. Dazu zählen insbesondere das Vorkommen von Roterle und Birke und die Ausbildung einer Bodenvegetation mit beerentragenden Kleinsträuchern.

In den Niederwäldern an Bachläufen und in den Seifen sollen Randstreifen, die mit Roterle bewachsen sind, stehen gelassen werden. Sie dienen dem Haselhuhn als Rückzugs- und Nahrungsareal.

Zur Renaturierung werden an den Bächen Nadelholzbestände genutzt und die Flächen in der Regel zumindest weitständig mit Roterle bepflanzt, um bachbegleitende Bruchwälder zu erzielen. Naturverjüngung des Nadelholzes ist bei Bedarf zu entfernen. Einzelne Fichten und Fichtenkleingruppen der Naturverjüngung dürfen als Schlaf- und Schutzbäume erhalten bleiben. Sie sind sogar erwünscht, solange der Gesamtcharakter des Bruchwaldes erhalten bleibt.

Liste 1 Bachrenaturierung (BR)

Nr.	Art	Ort	Besitzer	Maßnahme
33	BR 1	Abt. 8	Hauberg Ritt-Langenbach	Renaturierung oberes Burbachtal
34	BR 2	Abt. 26	Hauberg Ritt-Langenbach	Renaturierung, FFH
35	BR 3	Abt. 1223/27	Staat	Renaturierung weiterführen
36	BR 4	Abt. 27/38	Hauberg Ritt-Langenbach	Renaturierung, FFH
37	BR 5	Beginn Dietzhölze	Staat	Renaturierung, FFH
38	BR 6	Abt.38	Hauberg Ritt-Langenbach	Renaturierung, FFH
39	BR 7	Abt. 1247/48/53/54	Staat	Renaturierung, FFH

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz und der Entwicklung der Population des Haselhuhns. Sie können auch als Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahme durchgeführt werden. Im Anhang sind sie auch in einer Karte dargestellt.

6.1.1.6 (Mt 2) 11.02. Artenschutzmaßnahme „Vögel: Haselhuhn“

Ein wichtiger Grund für die Ausweisung des VSG war der Erhalt und die Entwicklung der letzten hessischen Population des Haselhuhns mit seiner speziellen örtlichen Unterart *Tetrastes bonasia rhenana*. Hierzu soll der Lebensraum für das Haselhuhn verbessert und die einzelnen Habitate miteinander durch Korridore verbunden werden. Des Weiteren soll der Feinddruck reduziert werden.

Da zurzeit in Gefangenschaft keine Tiere mit dem vor Ort vorkommenden Genotyp gehalten werden, wird von der Festsetzung einer Maßnahme, das Haselhuhn im Gehege nachzuziehen und anschließend zur Stärkung der Population auszusetzen, abgesehen. Sollten solche Tiere für eine Zucht zur Verfügung stehen, kann diese Möglichkeit aufgegriffen werden.

Zur Entwicklung des Gesamtlebensraumes und zur Stabilisierung des Vorkommens ist es von Bedeutung, weitere für das Haselhuhn wichtige Strukturen zu gestalten und Vernetzungen zu fördern. Die nachfolgenden Gebote sind daher zu berücksichtigen.

Gebote der Haselwildhege	
1.	Naturverjüngung und Sukzession fördern
2.	Nicht jede Lücke auspflanzen.
3.	Mit Wirtschaftsbäumen von Wege, Bachläufen und feuchten Rinnen wegbleiben.
4.	Mit Nadelbäumen zugesetzte Bachläufe und feuchte Rinnen aufhauen.
5.	Laubbäume fördern.
6.	Nahrungsbäume wie Birke, Weide, Vogelbeere, Erle und alle Sträucher, insbesondere Hasel und Holunder fördern und nicht aushauen. Notfalls diese auch pflanzen. Vogelbeere vereinzeln.
7.	Nadelbäume weit pflanzen bzw. bei der Pflege weit stellen.
8.	Auf eine Reinigung von Kulturen und Naturverjüngungen möglichst verzichten.
9.	Jungbestandspflege möglichst früh durchführen und bei Nadelbäumen so stark, dass der nächste Eingriff erst wieder im Stangenholz notwendig wird. Randbäume nicht ästen.
10.	In der Brut- und Aufzuchtzeit (April bis Mitte Juli) keine Arbeiten in Haselhuhn tauglichen Beständen.

Tabelle 9: Haselhuhnhege

Ziel ist es, die Nahrungsgrundlage im Habitat zu verbessern, die sich jahreszeitlich so darstellt:

Frühjahr	Kätzchen von Weide und Aspe Buchenknospen und Blätter
Sommer	Knospen und junge Blätter von Vogelbeere, Buche, Esche Gräser und Kräuter
Herbst	Früchte von Heidelbeere, Brombeere, Roter Holunder, Vogelbeere Grassamen
Winter	Kätzchen von Hasel, Birke und Erle Heidelbeerblätter und -triebe bei wenig Schnee
Jungtiere	Insekten in den ersten Lebenswochen

Tabelle 10: Nahrungsspektrum Haselhuhn

Neben den habitatverbessernden Maßnahmen werden Maßnahmen zur Vernetzung der Lebensräume durchgeführt. Diese können zumeist in Natureg nicht dargestellt werden, da sie kleinflächig und linear durchgeführt werden. Die nachfolgenden Listen zählen sie auf. Bei Bedarf können weitere entwickelt werden. Es sind:

- Gestaltung von Wanderkorridoren:

Auf einem mindestens 20 m, besser 30 m und mehr breiten Streifen wird der Bestockungsgrad (B°) auf ca. 0,7 abgesenkt; damit sich am Boden eine ausreichende Vegetation bilden kann. Diese soll Heidelbeere und andere Nahrungspflanzen des Haselhuhns enthalten. Langfristig wachsen solche, wie Vogelbeere, Aspe und Birke, in die Baumschicht ein. Auch Lichtbaumarten, insbesondere die Eiche, sollen anteilig vertreten sein, da ihre Krone lichtdurchlässig sind und das Ausbilden eines Bodenbewuchses fördern. Sobald durch den Zuwachs der Bäume die Bodenvegetation und die Strauchschicht geschädigt werden, wird nachgelichtet und der gewünschte B° wiederhergestellt.

Um den Prozess, die Nahrungsbasis für die Haselhühner zu verbessern, zu beschleunigen, können auch Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Dafür eignen sich insbesondere Roterle, Birke, Vogelbeere, Weiden und Hasel, aber auch Eiche und Hainbuche.

Die geschaffenen Wanderkorridore dienen auch vielen anderen Arten, z.B. Insekten. Die nachfolgende Liste enthält die wichtigsten Wanderkorridore. Im Anhang sind sie auch in einer Karte dargestellt.

Liste 2 Wanderkorridor (Ko)

Nr.	Art	Ort	Besitzer
1	Ko 1	zwischen Abt 23 und 8	Hauberg Offdilln/Dillbrecht
2	Ko 2	Abt. 1607	Staat entlang Besitzgrenze
3	Ko 3	Abt. 1607/08, 1267	Staat
4	Ko 4	Abt. 1263	Staat
5	Ko 5	Herzogsweg	Staat, Hauberg Weidelbach
6	Ko 6	Abt. 8, 9	Hauberg Langenbach
7	Ko 7	Abt. 20, 21	Hauberg Langenbach
8	Ko 8	Abt. 16, 17	Hauberg Langenbach
9	Ko 9	Abt. 33	Hauberg Weidelbach, Burbachtal
10	Ko 10	Abt. 34	Hauberg Weidelbach, Herzogsweg
11	Ko 11	Abt. 31, 32	Hauberg Weidelbach
12	Ko 12	Abt. 9, 10	Hauberg Langenbach, Hausberg
13	Ko 13	Abt. 13, 14	Hauberg Langenbach, Steimel
14	Ko 14	Abt. 1221, 1228	Staat
15	Ko 15	Abt. 9	Hauberg
16	Ko 16	Abt. 34	Hauberg
17	Ko 17	Abt. 1229, 1231	Staat
18	Ko 18	Abt. 1225, 1226	Staat
19	Ko 19	Abt. 1225	Staat, Grenze zu Hbg Mandeln
20	Ko 20	Abt. 1249	Staat, Dietzhölze bis Grenze
21	Ko21	Abt. 37, 42	Hauberg Langenbach
22	Ko 22	Abt. 27	Hauberg Langenbach bis Grenze
23	Ko 23	Abt. 26	Hauberg Langenbach bis Grenze
24	Ko 24	Abt. 1264	Staat

25	Ko 25	Abt. 1	Hauberg Offdilln
26	Ko 26	Abt. 5	Hauberg Offdilln
27	Ko 27	Abt. 22	Hauberg Oberroßbach

Tabelle 11: Korridore für das Haselhuhn

- Weitere Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen dienen zur Verbesserung und Ausweitung des Lebensraums für das Haselhuhn. Es werden besondere und geeignete Strukturen erhalten und neu geschaffen. Im Anhang sind sie auch in einer Karte dargestellt.

Liste 3: Umwandlung (Umw), Feuchtwälder (FW), Waldrandgestaltung (WRG)

Maßnahmenliste Haselhuhn				
Nr.	Art	Ort	Besitzer	Maßnahme
28	Umw 1	Abt. 1562	Staat	Entnahme Fichte, Pflanzen Erle
29	FW 1	Nonnbachtal	Staat, Privat	Erhalt Feuchtwald
30	FW 1	Abt. 8	Hauberg. Dillbrecht	Erhalt Feuchtwald
31	FW 1	Abt 1237	Staat	Erhalt Feuchtwald
32	WRG1	Abt 1239, 1241, 1242	Staat	Waldrandgestaltung

Tabelle 12: sonstige Gestaltungsmaßnahmen für das Haselhuhn

6.1.1.7 (Mt 2) 17. Vertragsnaturschutz

Um die Haubergswirtschaft zu unterstützen und langfristig zu sichern, werden mit den Haubergsgenossenschaften Verträge über Waldnaturschutz abgeschlossen.

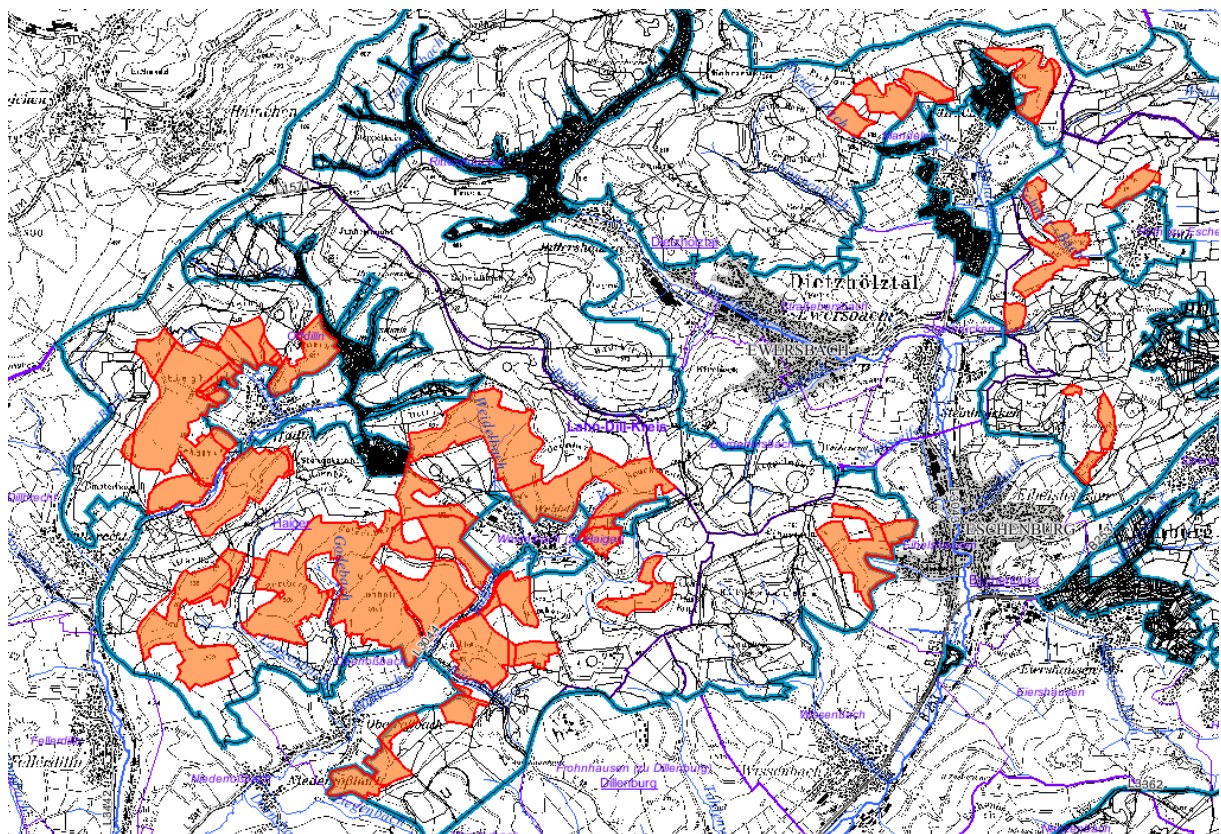
Inhalt der Verträge ist die turnusmäßige Nutzung der Bestände nach den jeweiligen Haubergssatzungen. Diese bestehen zumeist seit vielen Jahrzehnten und regeln detailliert die Vorgehensweise bei der Nutzung, um auch einen optimalen Wiederaustrieb der Baumstöcke zu gewährleisten.

Ziel ist es auch, den Eichenanteil zu erhalten. Da der Wiederaustrieb der Eichen bevorzugt verbissen wird, ist dieses Ziel durch die hohen Schalenwildbestände im Planungszeitraum nicht zu erreichen.

Zur kontinuierlichen Verjüngung der Bestände verpflichten sich die Genossenschaften bei den zukünftigen Nutzungen pro Hektar bearbeitete Haubergsfläche fünf Eichen als Überhalt stehen zu lassen. Vielfach ist dies bereits Praxis. Die Bäume sollen jeweils über mindestens drei Nutzungsperioden belassen werden, damit sie Samen ausbilden können. Die zweite Baumart des Niederwaldes, die Birke, verjüngt sich als Pionierbaumart auch ohne eine solche Hilfe problemlos.

Ziel der Maßnahme ist es, den beerstrauchreichen Bodenbewuchs zu fördern, um die Lebensgrundlage für das Haselhuhn zu erhalten.

Diese Maßnahme dient im Besonderen dem Erhalt des Haselhuhnes. Eine Vielzahl anderer Arten, insbesondere Insekten, profitieren davon ebenfalls.



Karte 4: Vertragsnaturschutz im Hauberg

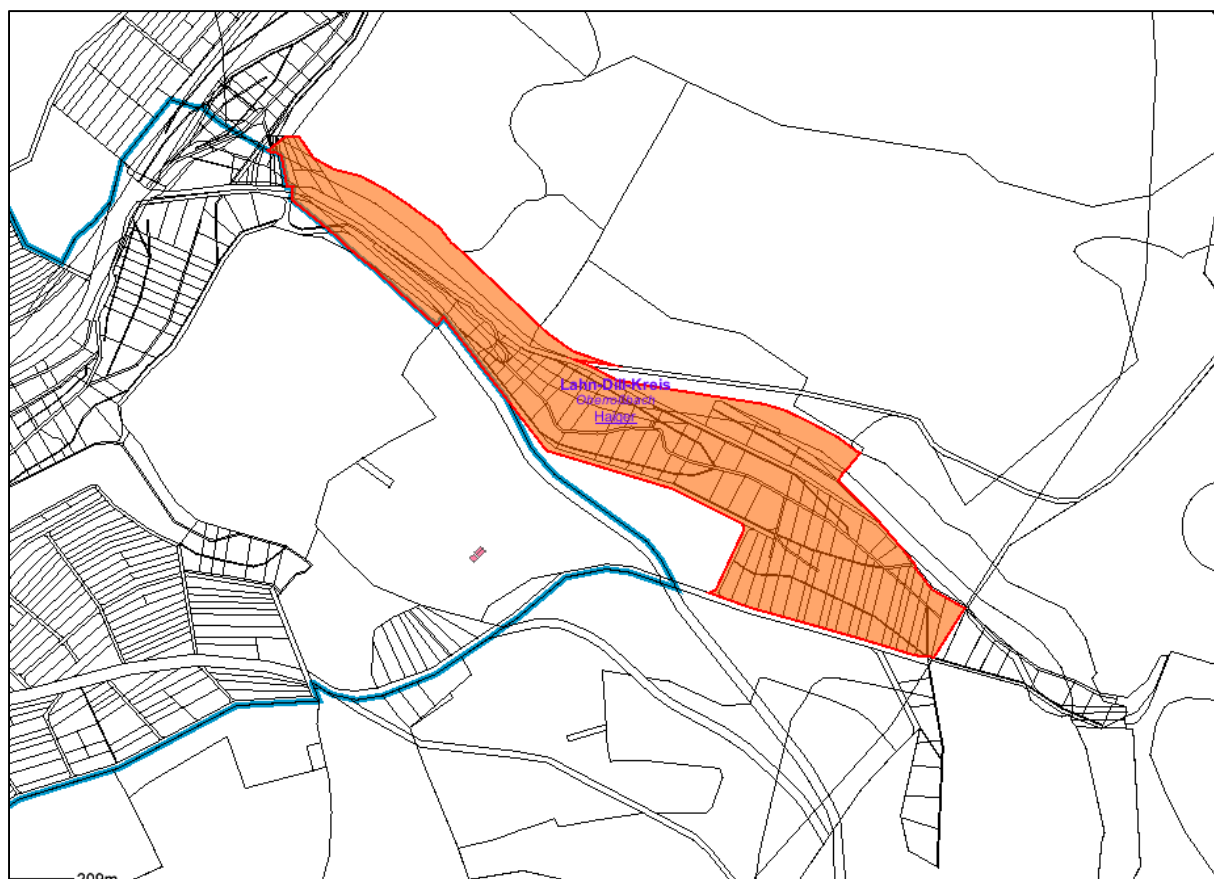
6.1.2 Braunkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper und Gartenrotschwanz

6.1.2.1 (Mt 3) 01.09.05. Entbuschung in bestimmten Abständen

Die Offenlandbereiche werden erhalten und in regelmäßigem Turnus entbuscht. Dies gilt insbesondere für die die Waldbereiche strukturierenden offenen Bachtäler. Eine extensive Bewirtschaftung dieser Bereiche ist anzustreben und durch HALM-Verträge zu fördern.

Je nach Zielsetzung werden dabei Strukturelemente in ausreichender Zahl erhalten. Dies können Einzelsträucher, Einzelbäume, Hecken, bachbegleitende Bäume und anderes sein. Der Offenlandcharakter muss aber erhalten bleiben.

Die Maßnahme dient den Arten des Offenlands, wie Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter und Gartenrotschwanz.



Karte18: Entbuschung in bestimmten Abständen, Bäumbachtal

6.1.2.2 (Mt 3) 11.02. Artenschutzmaßnahme Vögel

Als Teil der Fördermaßnahmen für das Braunkehlchen wird in der Gemarkung Roth am Bachlauf durch die Flurstücke 60 der Flur 6 und 61 der Flur 8 durchgeführt:

Der lückige Weidenbestand am Bach soll auf den Stock gesetzt werden, mit dem hochgewachsenen Gebüsch aus Weißdorn und Schlehen ist ebenso zu verfahren. Ein Kirschbaum am Ostrand und zwei Weiden mit stehendem Totholz sollen erhalten werden

6.1.2.3 (Mt 2) 11.02.01. Anlage von Gelegeschutzzonen

Die Offenlandflächen zwischen Roth, Achenbach und Simmersbach stellen einen guten Lebensraum für das Braunkehlchen und den Wiesenpieper dar. Die Bestände nehmen aber ab.

An geeigneten Stellen werden, gefördert über das landwirtschaftliche Förderprogramm HALM, Zonen erhalten und geschaffen, die das Brutgeschäft ermöglichen. Mähwiesen sind erst nach der Brut zu mähen, das heißt nach dem 15.07. Auf ein Schleppen und Walzen im Frühjahr sollte verzichtet werden, ist dies nicht möglich, erfolgt es bis 1. April. Auf Wiesen, auf denen Lebensraumtypen ausgewiesen sind, ist das Schleppen und Walzen verboten.

Eine Beweidung muss großflächig mit geringen Viehbesatz (0,3 bis 0,8 GVE) erfolgen. Erst nach der Brutzeit kann diese kurzzeitig erhöht werden.

An Gewässern und anderen geeigneten Stellen sind Altgrasstreifen zu belassen. Sie sollten mindestens 5 bis 10 m breit sein. Um ein Verbuschen zu vermeiden, werden diese ca. alle drei Jahre abschnittsweise gepflegt.

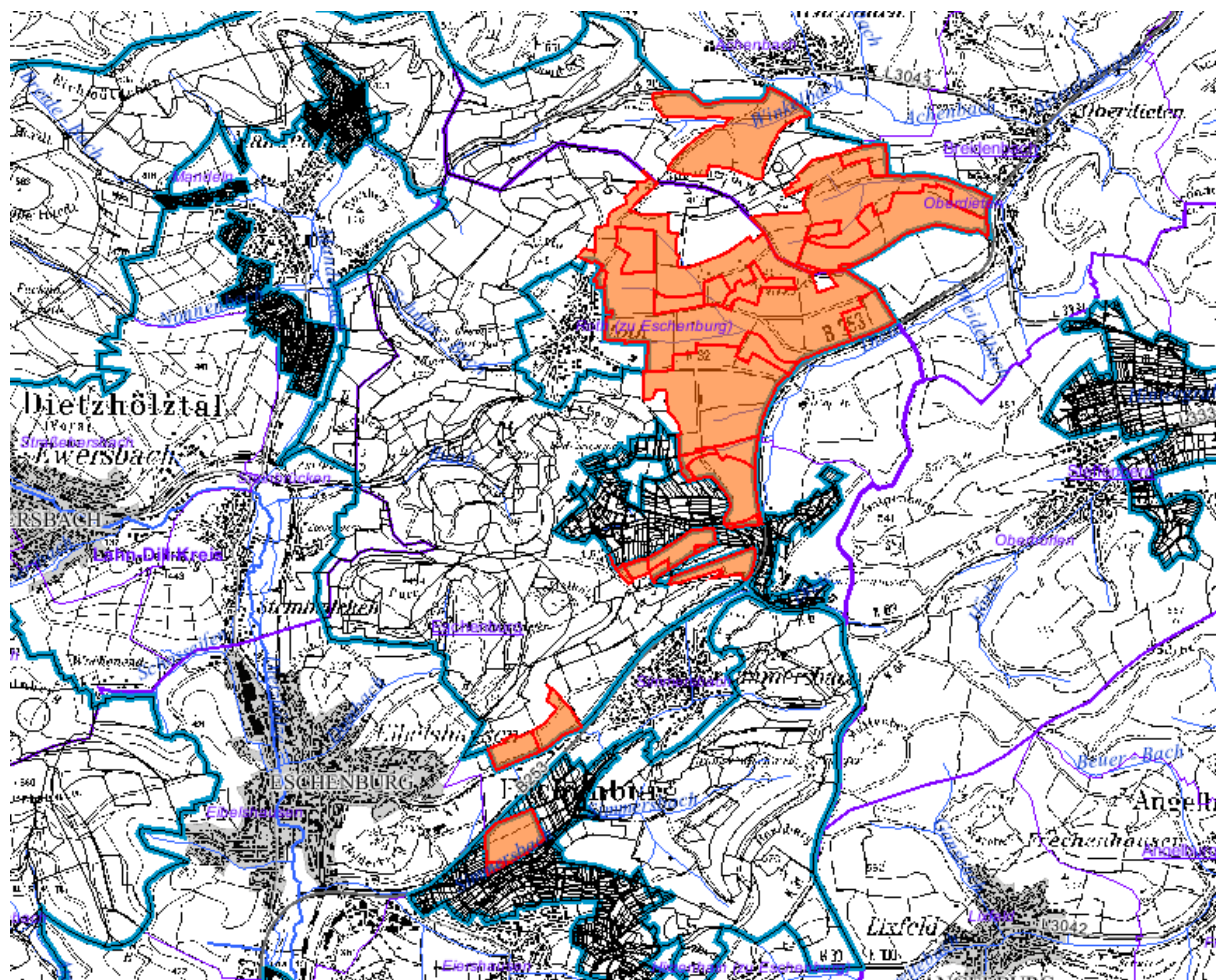
Wichtig ist es, den Offenlandcharakter zu stärken. Aufkommende Verbuschung ist rechtzeitig zu beseitigen. Einzelne kleine Sträucher können erhalten werden.

Vorhanden Bäume und Sträucher sind zu überprüfen und werden ggfs. entnommen oder zurückgeschnitten.

Auf den Einsatz von Pestiziden/Bioziden wird verzichtet, ebenso auf den von Mineraldünger. Organischer Dünger wird nur in dem Maße eingesetzt, das den Erhalt oder die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume gewährleistet wird.

Im direkten Bereich der Hühnerfarm wird die Maßnahme nicht durchgeführt. Der Schutz von Brutten in diesem Bereich wird ggfs. direkt mit den Betreibern abgesprochen.

Von dieser Maßnahme profitiert auch die in der Verordnung aufgeführte Art Wachtel.



Karte 5: Gelegeschutzzone für Wiesenbrüter

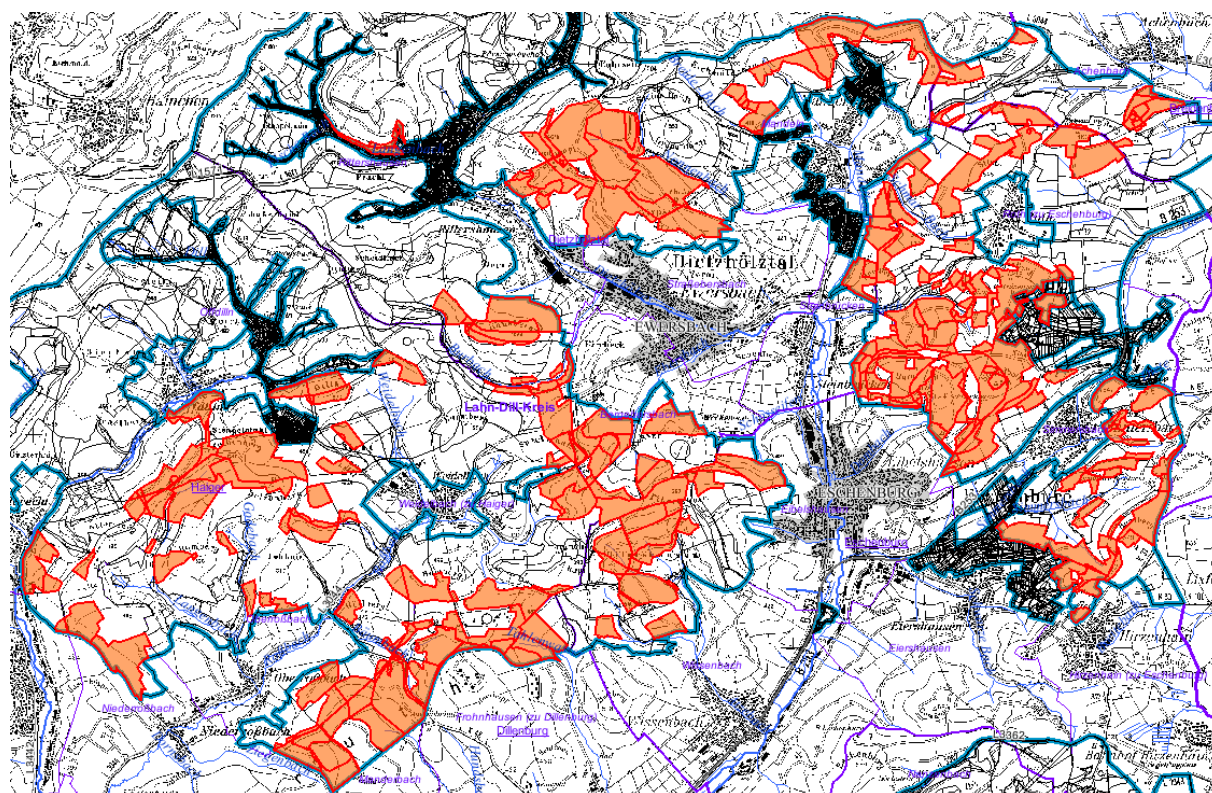
6.1.3 Rotmilan und Baumfalke

6.1.3.1 (Mt 7) 02.04. Schaffung und Erhalt von Strukturen im Wald

Um die Artenvielfalt zu erhalten und zu stärken, wird der Wald so bewirtschaftet, dass vorhandene Strukturen, die für die Arten wichtig sind, möglichst erhalten werden und neue entstehen können.

Insbesondere an Waldrändern und auf Sonderstandorten ist darauf zu achten.

Teil dieser Maßnahme ist z. B. der Erhalt von einer Vielzahl von Baum- und Straucharten, der Aufbau von strukturierten und ungleichaltrigen Waldbeständen und die Gestaltung von Waldrändern.



Karte 19: Schaffen von Strukturen im Wald

6.1.4 Raufußkauz und Sperlingskauz

6.1.4.1 (Mt 6) 11.02.02. Ausbringen von Nisthilfen

Zur Steigerung des Bruterfolges werden an geeigneten Stellen Nistkästen oder Niströhren aufgehängt. Diese Maßnahme erfolgt insbesondere dann, wenn nicht ausreichend Höhlen in den Bäumen vorhanden sind. Diese müssen mardersicher sein oder der Baum wird durch eine Manchette gesichert.

Aufgehängte Nistkästen sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. Um sie sicher auffinden zu können, werden die Standorte in Karten festgehalten. Diese sind dem zuständigen Gebietsbetreuer zur Verfügung zu stellen.

Neben den Kauzarten kann diese Maßnahme auch für andere Vogelarten genutzt werden.

6.1.4.2 (Mt 2) 11.02.03. Ausweisung/Kennzeichnung von Höhlenbäumen

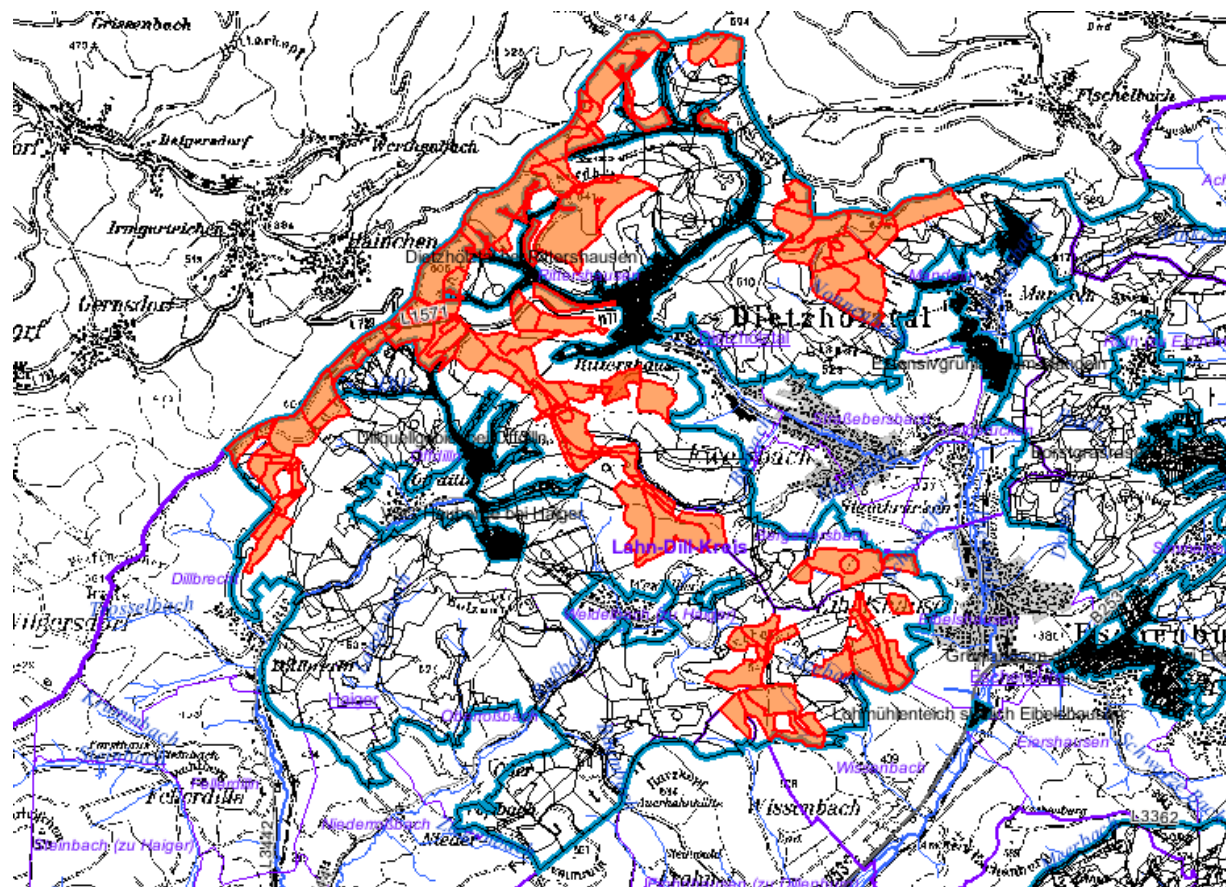
Die Flächen werden als Biotopverbund für die Kauzarten dargestellt. Möglichst großflächig werden strukturreiche und weitgehend unzerschnittene Nadel- und Nadelmischwälder erhalten, in denen die verschiedenen Entwicklungsphasen mit deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen enthalten sind.

Um Nistmöglichkeiten zu bieten, sind in ausreichender Anzahl Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärtern zu erhalten. Hierzu ist ein genügender Anteil an Altbeständen zu sichern. In diesen, aber auch in den übrigen Beständen soll Totholz in ausreichendem Maße vorhanden sein. In den Altbeständen werden mindestens 3 Habitatbäume pro Hektar erhalten.

Für den Sperlingskauz sind auch vorhandene Gewässer im Wald zu erhalten und möglichst naturnah zu gestalten. Dies gilt auch für Moorflächen, die meist kleinflächig eingestreut sind.

Als Reaktion auf die Käferkalamität und das damit verbundene Wegfallen der Fichte auf großer Fläche ist festzustellen, dass die Wiederaufforstung der Flächen auch mit Laub- und Laubmischbeständen den Zielen des Vogelschutzgebietes dient. Ein ausreichender Anteil an Nadelholz verschiedener Arten ist aber unbedingt zu erhalten.

Diese Maßnahme dient auch dem Erhalt anderer Arten, etwa dem Schwarzstorch, Rotmilan und Spechten.



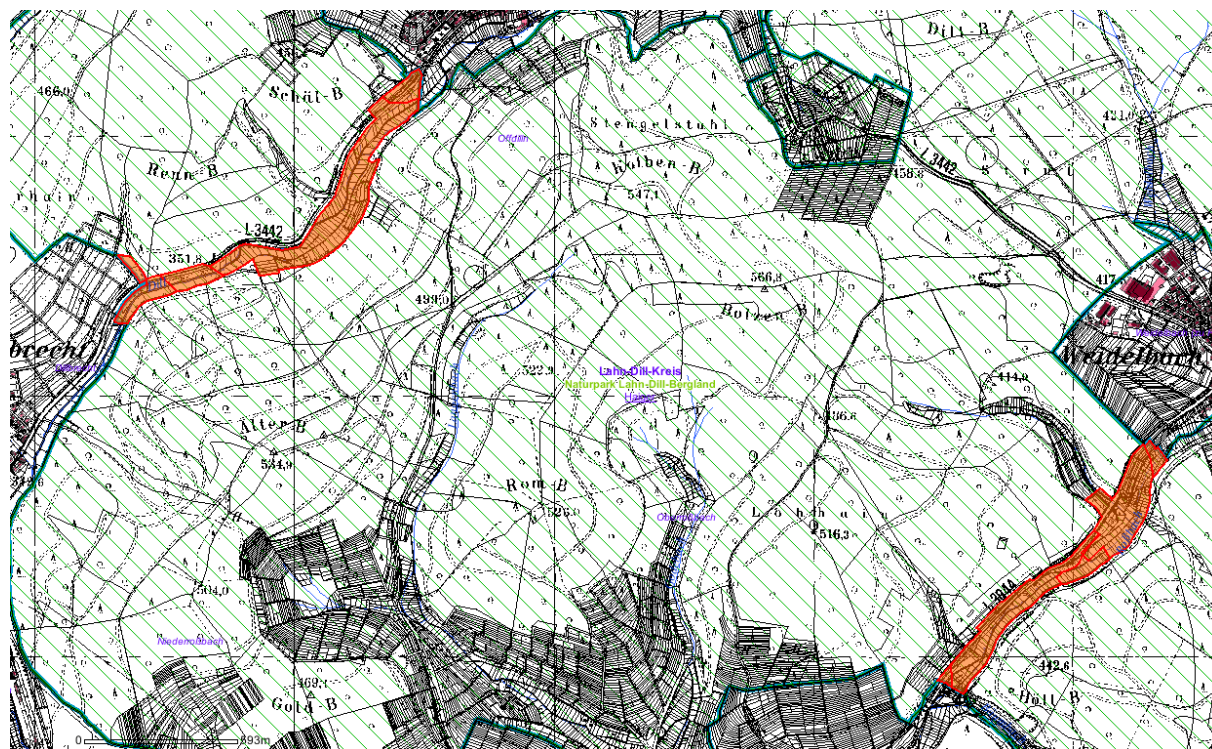
Karte 6: Kennzeichen von Höhlenbäumen

6.1.5 Schwarzstorch

6.1.5.1 (Mt 2) 01.09. gezielte Pflegemaßnahme im Offenland

Um die Tallagen an der Dill und am Roßbach offen zu halten, werden diese Bereiche durch Beweidung oder Mahd gepflegt. Aufkommende Verbuschung wird bei Bedarf wieder zurückgedrängt.

Ziel ist ein offenes Bachtal mit vielfältigen Strukturen, das als Jagdhabitat genutzt werden kann.



Karte 7: Offenhalten der Tallagen

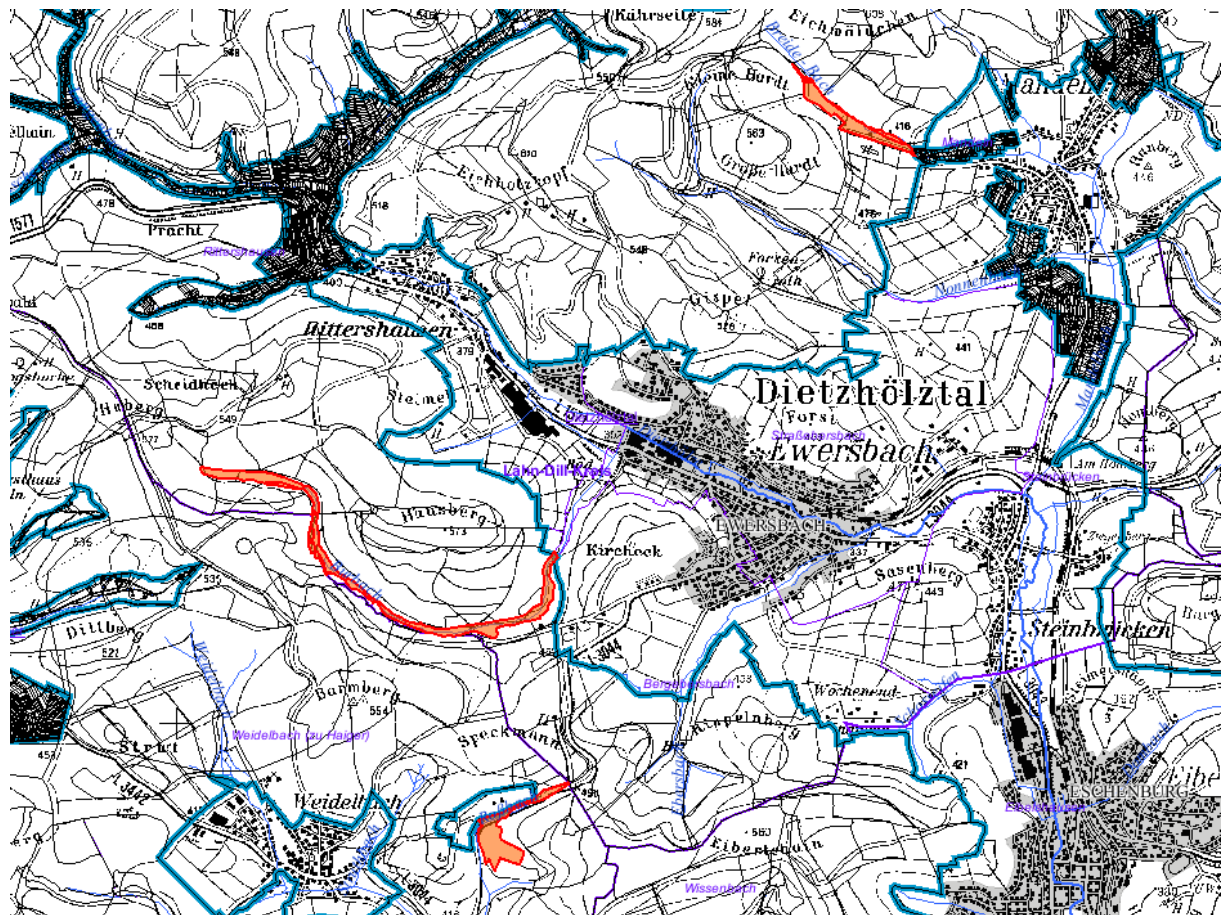
6.1.5.2 (Mt 3) 01.10. Schaffung von Strukturen im Offenland

Um geeignete Nahrungshabitate zu schaffen und zu erhalten, wird das Burbachtal gepflegt. Ziel ist es, das Tal offen zu halten. Der Bachlauf soll sich entwickeln können, hier ist ein Erlensaum erwünscht.

Es wird bei Bedarf die Verbuschung zurückgedrängt, um den Offenlandcharakter zu erhalten. Die den Bach begleitenden Erlen sind ggfs. abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Vorhandene Fichtenpartien sollen entfernt werden.

Nahrungstümpel können angelegt werden.



Karte 8: Schaffen von Strukturen im Offenland

6.1.5.1 (Mt 2) 02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes

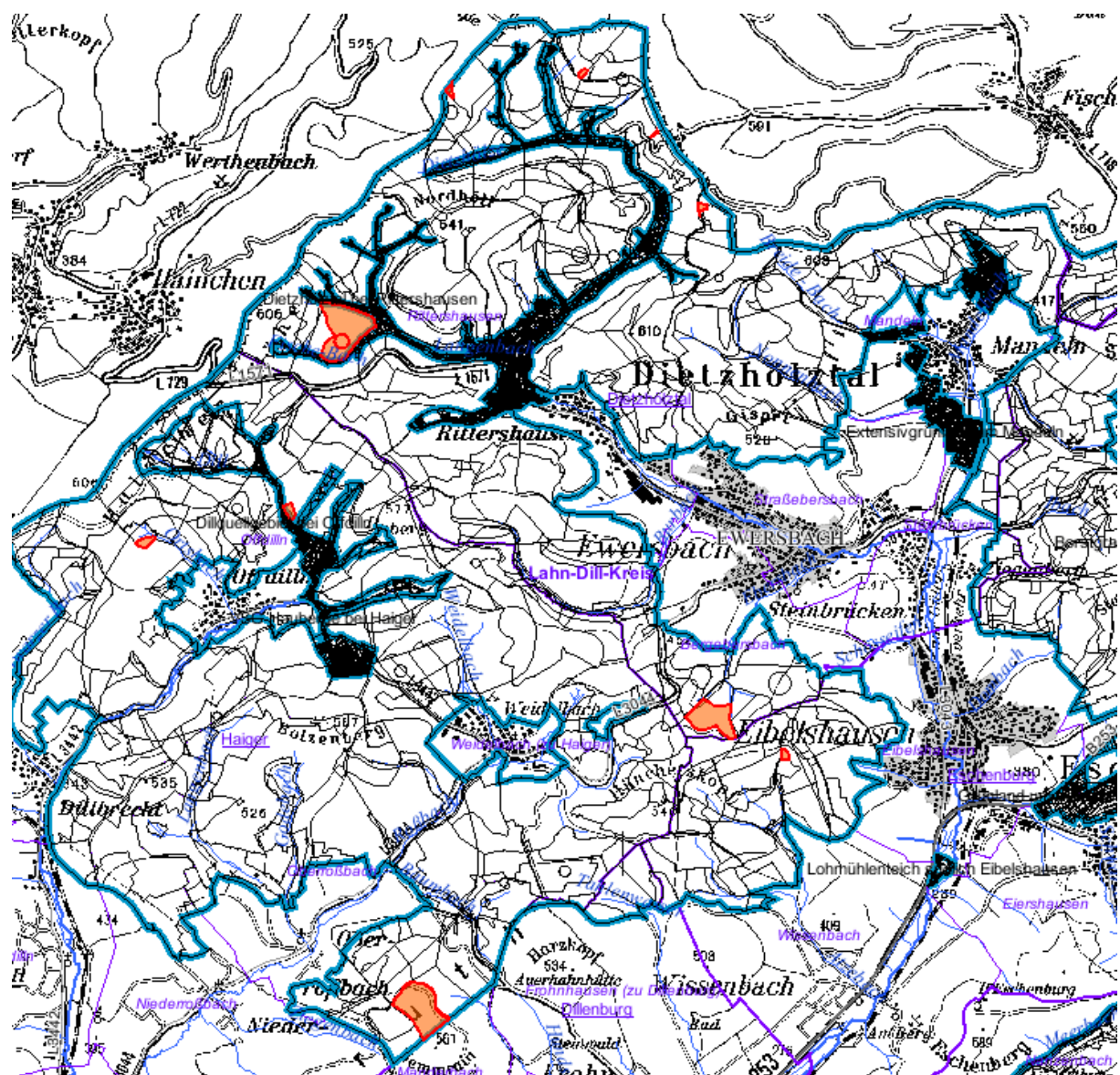
Im Staatswald des Landes Hessen wurden Flächen als Kernflächen ausgewiesen. Forstliche Maßnahmen werden hier nicht mehr durchgeführt, die Bestände entwickeln sich natürlich und unbeeinflusst weiter. Ziel ist es, Alt- und Totholz anzureichern und damit auch Strukturen zu schaffen, die bisher weniger vorhanden sind. Auch Höhlen und Spalten sollen sich anreichern.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind nach sorgfältiger Prüfung zulässig. Anfallendes Holz verbleibt auf der Fläche.

Die ausgewählten Flächen im Natureg sind nur beispielhaft und zeigen nicht immer die realen Grenzen der Kernflächen, da die eingegebenen Teilflächen dies nicht zulassen. Es gelten die von HessenForst in den Forstämtern aufgelisteten und dargestellten Flächen.

Weitere Flächen können als Kernflächen ausgewiesen werden, auch bei anderen Waldbesitzarten. Es gelten jeweils die von den Waldbesitzern festgelegten Flächengrenzen. Diese Rücknahme der Nutzung kann als Kompensationsmaßnahme erfolgen.

Die Maßnahme dient den Arten, die auf Totholz und Altholzstrukturen angewiesen sind, wie dem Schwarz- und dem Grauspecht, dem Schwarzstorch, dem Raufuß- und den Sperlingskauz, dem Rotmilan und anderen Arten der Vogelschutzrichtlinie.



Karte 9: Rücknahme der Waldnutzung

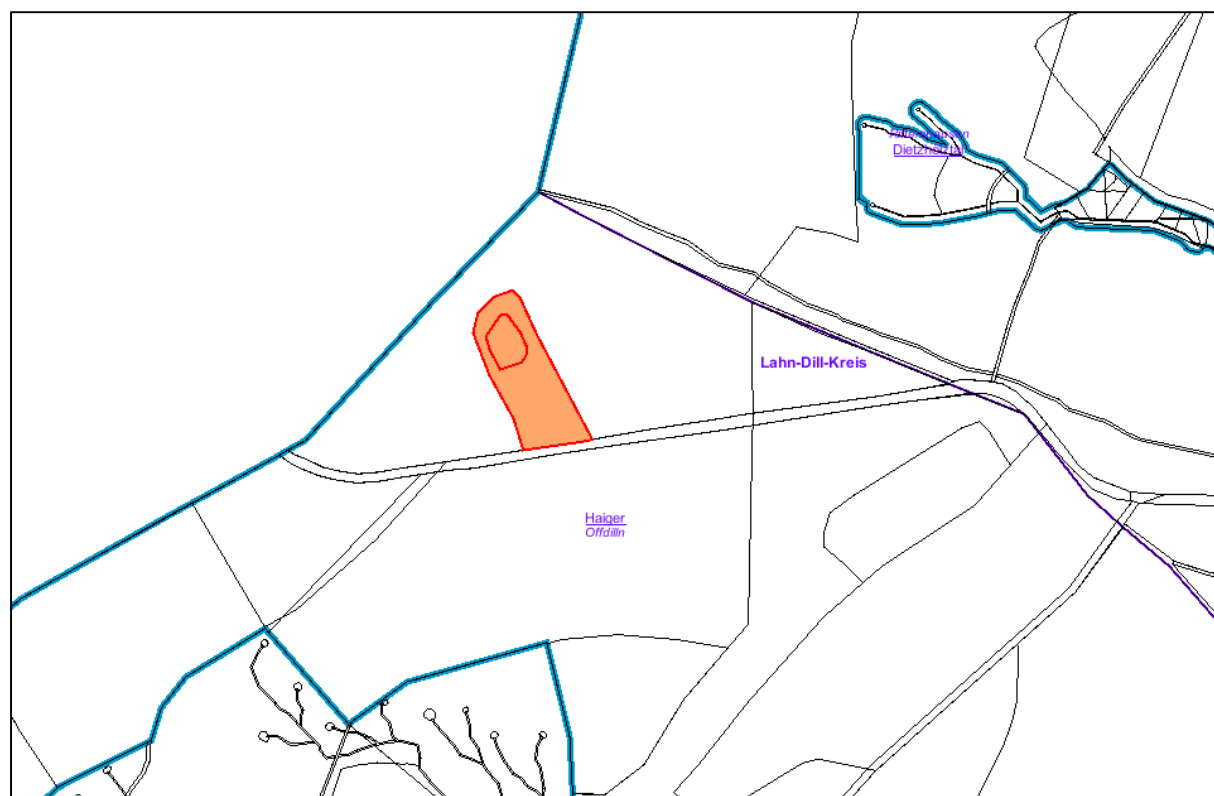
6.1.5.2 (Mt 6) 11.04.01.01. Anlage und Sanierung von Kleingewässern

An geeigneten Stellen können zur Verbesserung des Nahrungsangebotes z. B. des Schwarzstorches Kleingewässer angelegt werden, welche nur durch Regenwasser gespeist werden sollen.

Diese und bereits vorhandene Gewässer werden bei Bedarf saniert. Dazu werden sie freigeschnitten, ausgebaggert oder auf andere Weise naturnah gestaltet.

Auch der Ankauf von Teichanlagen mit eventueller anschließender Umgestaltung ist Teil dieser Maßnahme.

Die Maßnahme kann als Kompensationsmaßnahme oder als investive Maßnahme durchgeführt werden.



Karte 10: Sanierung von Kleingewässern

6.1.6 Wachtelkönig

6.1.6.1 (Mt 3) 11.02. Artenschutzmaßnahme „Vögel“: Wachtelkönig

Der Wachtelkönig ist in seinem Vorkommen eine unstete Art, so dass sein Auftauchen und Brutplatz kartenmäßig nicht vorher festgelegt werden kann. Er taucht in geeigneten Biotopen spontan auf.

Im gegebenen Fall muss die Flächenbewirtschaftung auf die Ansprüche der Art abgestimmt sein, damit ein Bruterfolg möglich ist.

Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- beziehungsweise Winterhochwässern verbreitet. Er braucht deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Auch extensiv genutzte Agrarflächen, insbesondere Weidewiesen sowie Verlandungszonen kann die Art besiedeln. Der Neststandort ist oft eine Vegetationsinsel mit ganz dichtem Bewuchs, bevorzugt werden Standorte in der Nähe von Büschen.

Im Einzelnen kann diese Maßnahme beinhalten:

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen.
- Abstimmung von Mähterminen und kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen von Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit), Wahl des Mähgerätes (z. B. Balkenmäher);
- Schaffung oder Erhalt von erhöhten Vegetationsstrukturen, die von den Vögeln bei ihrer Ankunft als Rufplätze genutzt werden können.

Die wirtschaftlichen Verluste durch diese Maßnahme, z. B. durch späte Mahd, werden dem Bewirtschafter erstattet. Hierzu wird kurzfristig ein Vertrag abgeschlossen.

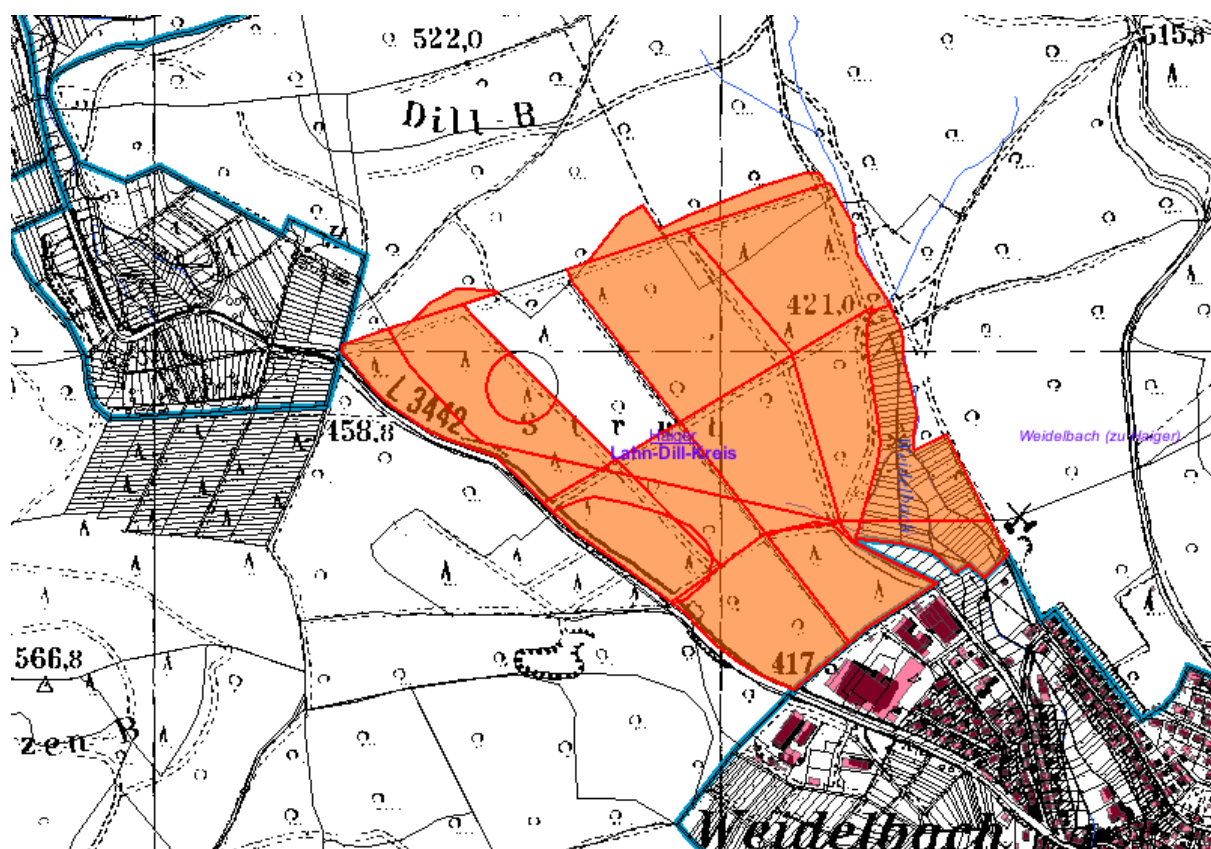
6.1.7 Waldschnefpe

6.1.7.1 (Mt 2) 02.02.01.02. Förderung der Naturverjüngung heimischer Baumarten

Waldschnepfen benötigen zur Nestanlage strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit zumindest teilweise frischen bis feuchten, weichen Böden. In der Maßnahme werden Waldbestände mit einer Grundeignung für die Waldschnefpe optimiert. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes der Waldschnefpe ist eine flächendeckende Neuanlage / Optimierung von Habitaten in der Regel nicht möglich und sinnvoll. Die Lebensraumkapazität kann aber punktuell durch mehrere, verteilt liegende Maßnahmenflächen qualitativ erhöht werden

Im direkten Umgriff des Waldes ist der Erhalt von Grünland, am besten Weideland, aber auch kurzgeschnittene Wiesen, von herausragender Bedeutung.

Waldschnepfen suchen in der Nacht bevorzugt Viehweiden, die sich allgemein durch eine hohe Erdwurmdichte auszeichnen, zur Nahrungssuche auf und stochern auch häufig gezielt in Kuhfladen nach Gewürm und Kerbtieren.

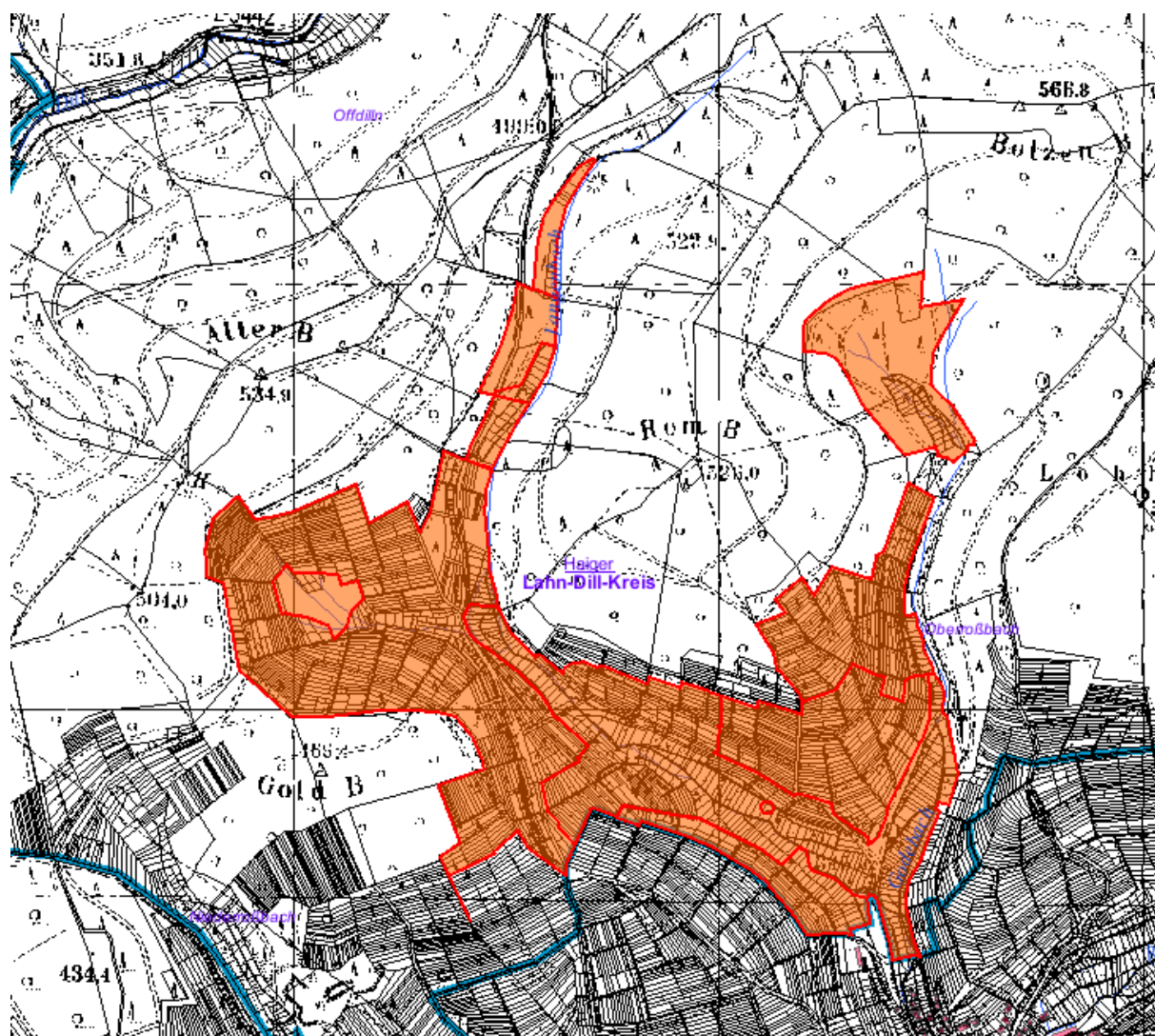


Karte 11: Förderung von naturnahen Wäldern mit Unterwuchs

6.1.8 Neuntöter und Raubwürger

6.1.8.1 (Mt 3) 12.03. Schaffung von Strukturen

In den Bachtälern und Wiesen werden Pflegemaßnahmen durchgeführt, um eine offene Landschaft mit vielfältigen Strukturen zu erhalten. Sie enthält offene Partien, Einzelbüsche und Hecken in verschiedener Größe.



Karte 12: Schaffen von Strukturen nördlich Oberroßbach

6.1.8.2 (Mt 2) 12.01.03. Gehölzpflege

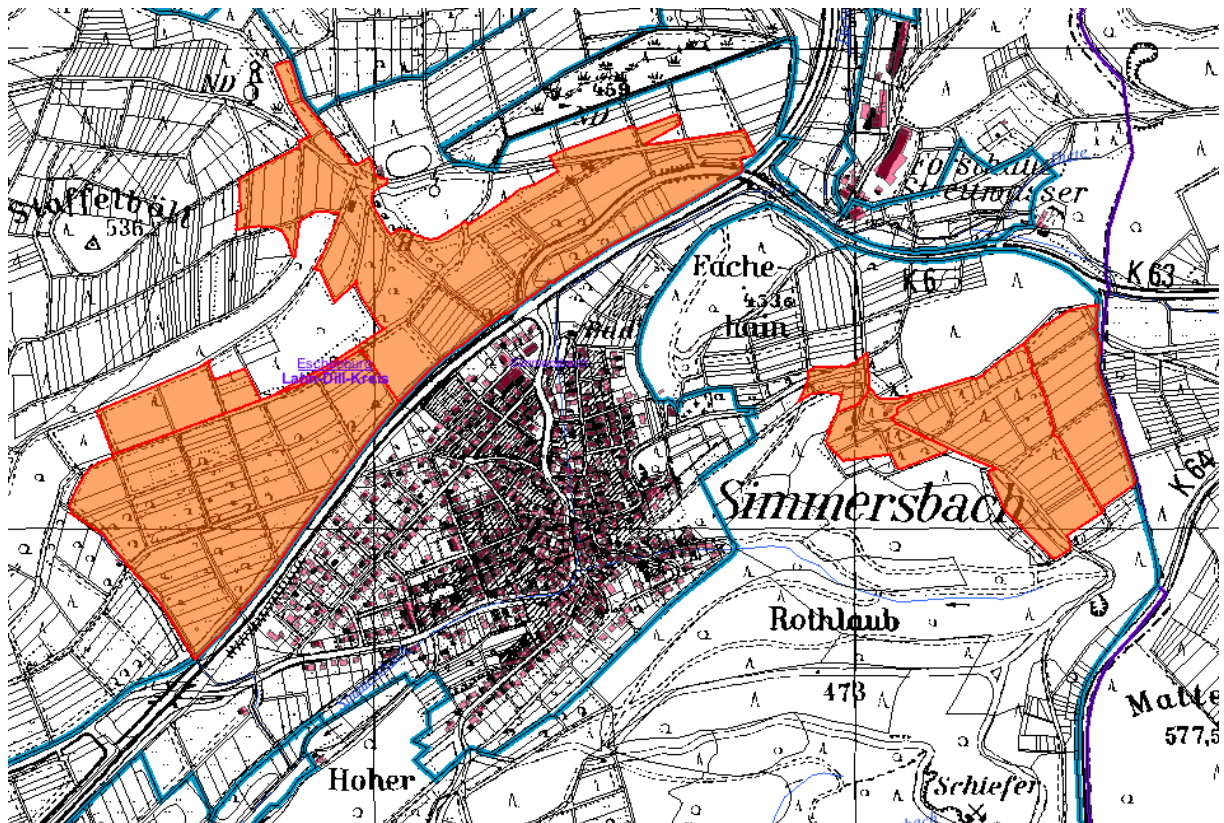
Der Offenlandcharakter der Flächen soll erhalten werden. Gleichzeitig ist Sorge zu tragen, dass, ungleichmäßig verteilt, strukturierende Landschaftselemente vorhanden sind. Dies sind Einzelsträucher, Hecken, Obstbaumgruppen und wenige andere Einzelbäume. Der Waldrand soll ein naturnaher Saum mit standortgerechten heimischen Straucharten sein.

Zu dicht werdende Baum- und Strauchvegetation oder sich zu stark ausbreitende Hecken werden zurückgeschnitten oder vereinzelt.

Wiesen und Weiden werden extensiv genutzt und über das landwirtschaftliche Programm HALM gefördert. Um den Insektenreichtum zu fördern werden Wiesen erst ab dem 01.07. jeden Jahres gemäht.

Auf den Einsatz von Pestiziden/Bioziden wird verzichtet, ebenso auf den von Mineraldünger. Organischer Dünger wird nur in dem Maße eingesetzt, das den Erhalt oder die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume gewährleistet.

An geeigneter Stelle sollen auch Brachen, Ruderal- und Staudenfluren vorkommen.

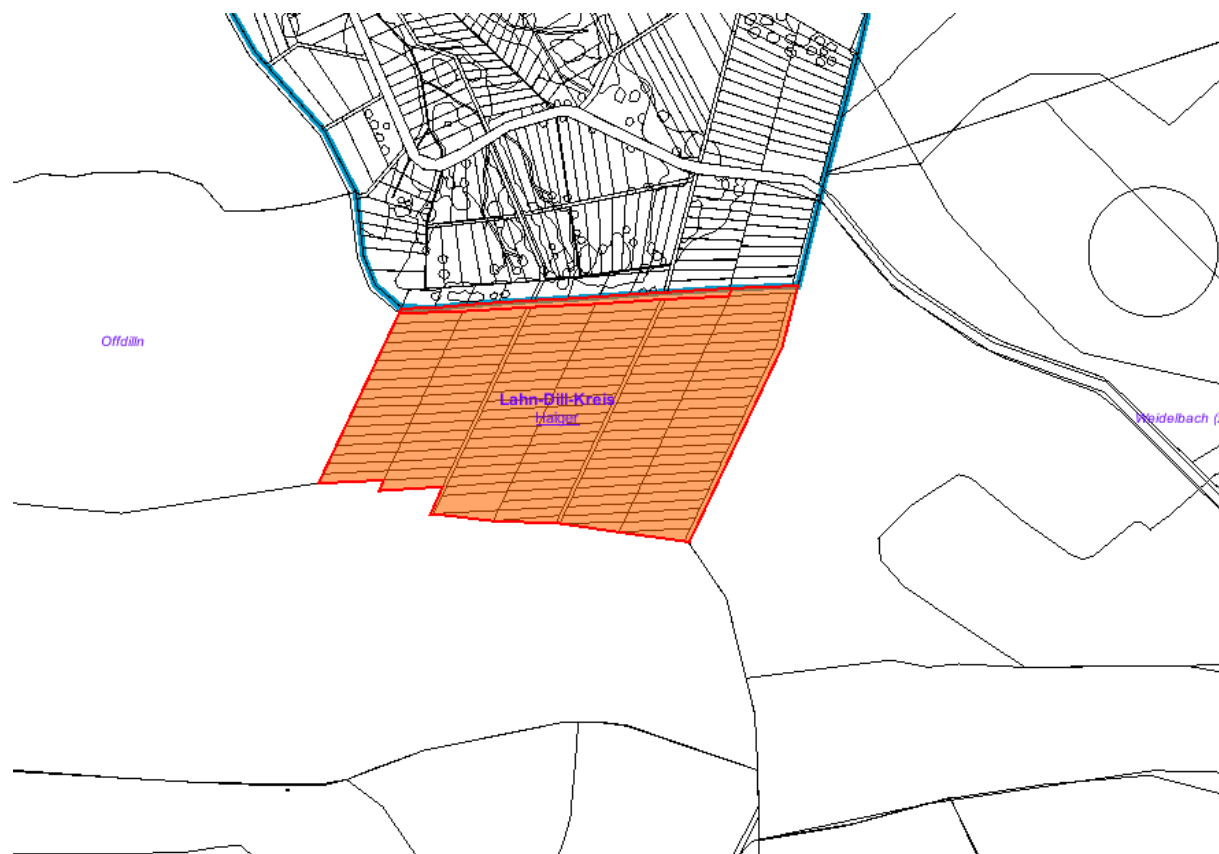


Karte 13: Entfernung von Gehölzen

6.1.8.3 (Mt 6) 12.04.03. Entfernen standortfremder Gehölze

Die vor Jahrzehnten in die Viehweide gepflanzten Fichten werden entfernt. Die frei gewordenen Flächen werden wieder in das Grünland integriert.

Die Wiesen werden durch Beweidung mit Rindern, Ziegen oder Schafen gepflegt.

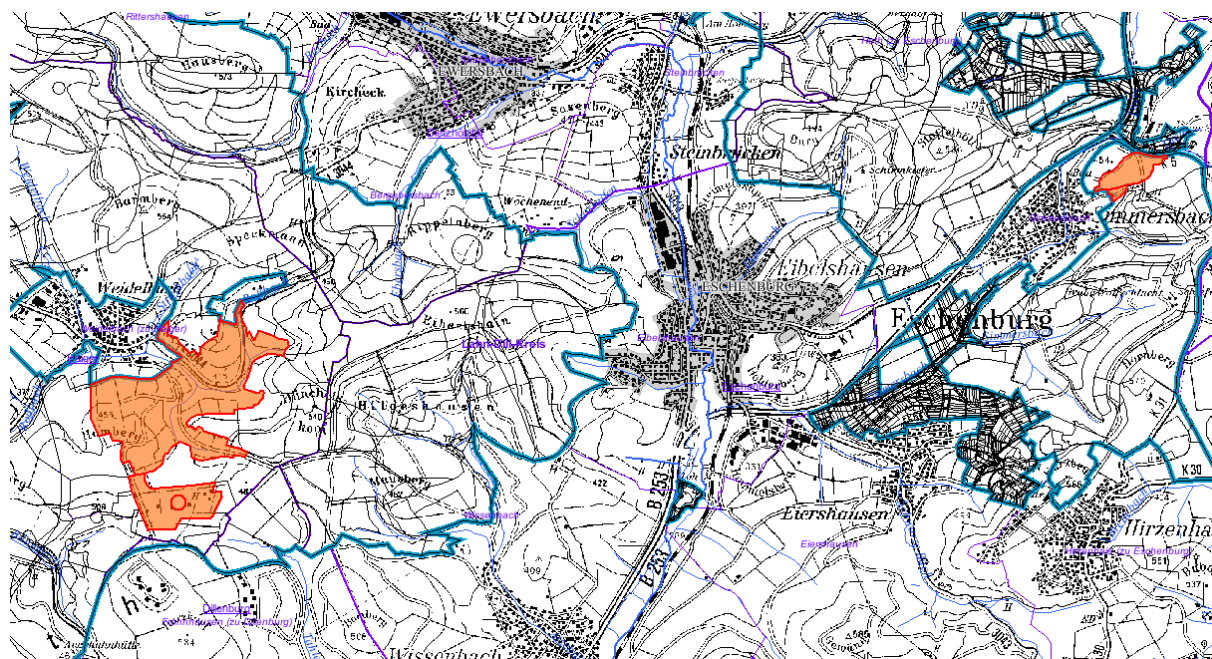


Karte 14: Entfernung der Fichtenriegel südlich Offdilln

6.1.8.4 (Mt 3) 12.04.04. Entfernen bestimmter Gehölze

In der Gemarkung Weidelbach wird das Weitefeld als strukturiertes Offenland gestaltet. Wiesenflächen, auf denen Einzelsträucher und – bäume stehen werden durch Hecken und kleine Waldflächen unterteilt und gegliedert. Gleiches gilt für die Flächen nordöstlich von Simmersbach.

Unerwünschte Gehölze werden entnommen oder auf den Stock gesetzt. Der Offenlandcharakter soll so erhalten bleiben.



Karte 15: Entfernung von bestimmten Gehölzen

6.1.9 Spechte und Dohle

Die vier Spechtarten zeigen als Indikatorarten naturnahe Wirtschaftswälder inkl. Nadelwälder (Schwarzspecht), reichgegliederte Laub- und Mischwälder (Grauspecht), Hartholzauen und "Edelwälder" (Mittelspecht) sowie Weichhölzer und Auenwälder (Kleinspecht) an.

6.1.9.1 (Mt 3) 01.03.01. Entwicklung von Nahrungshabitaten: Extensivgrünland

Grauspechte ernähren sich v. a. von Ameisen, darunter auch von Ameisen der Grünlandbiotope. Das Vorhandensein mehrjähriger Nester dieser Arten ist auf Grünlandbiotopen abhängig von der Bewirtschaftungsform. Zu häufiges Mähen oder zu starke Beweidung zerstören die oberirdischen Nestkuppen. Auf waldrandnahen Wiesen kann die Vegetation zu hoch und dicht für die wärme- und sonnenbedürftigen Ameisen werden.

In der Maßnahme wird waldrandnahes Extensivgrünland unter Berücksichtigung von Wiesenameisenvorkommen durch Neuanlage oder Extensivierung der Nutzung entwickelt. Geeignet sind besonnte, magere Standorte und Streuobstbestände.

Mähwiesen werden ein- bis zweimal im Jahr gemäht. Zur Schonung der Ameisennester ist ggf. eine höhere Einstellung des Mahdwerkzeugs auf ca. 20 cm vorzunehmen. Ein Teil der Flächen soll als „Altgrasstreifen“ nicht jährlich gemäht werden, um grenzlinienreiche Strukturen zu erhalten.

Zulässig ist auch eine Schafbeweidung, nach Möglichkeit im Hutebetrieb

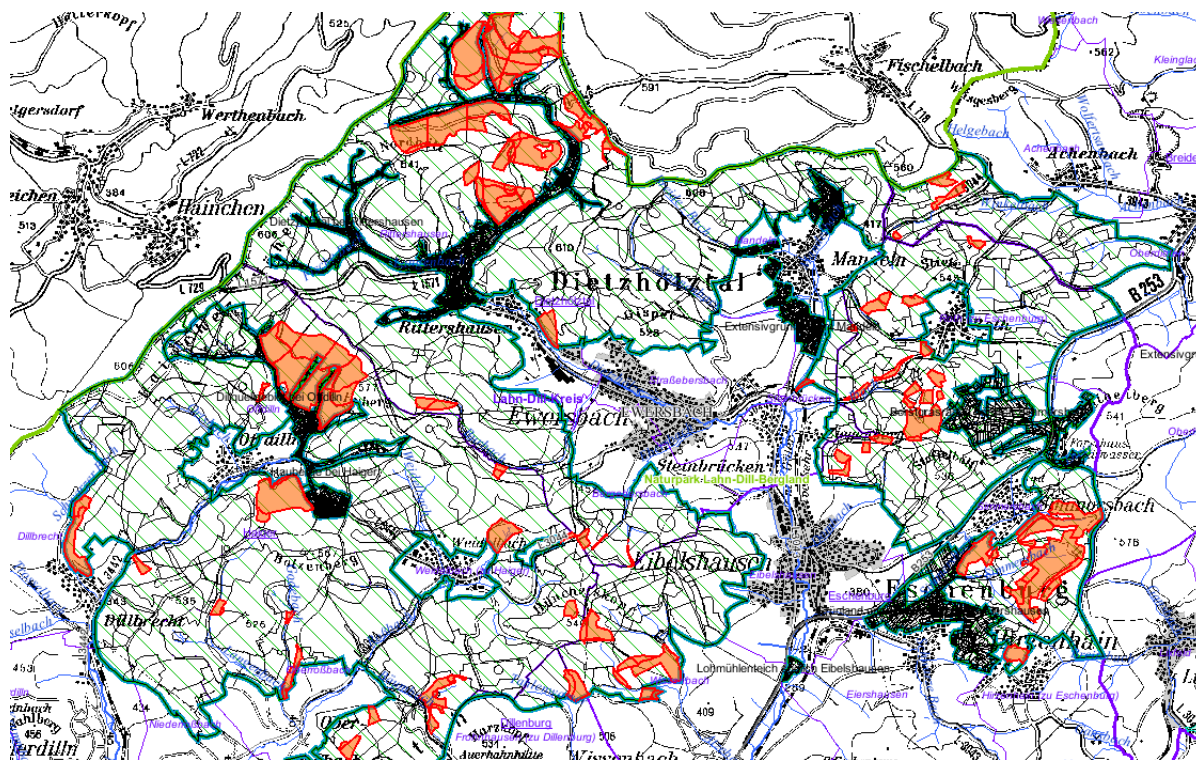
6.1.9.2 (Mt 2) 02.02. Naturnahe Waldbewirtschaftung

Für den Grauspecht ist für die Nahrungssuche auf dem Waldboden ein hoher Anteil von Grenzlinien bzw. lichten Strukturen relevant. Bei der naturnahen Bewirtschaftung werden Waldbestände durch die Förderung von Kleinstrukturen und durch Auflichtungen in ihrer Eignung als Nahrungshabitat für den Grauspecht erhöht. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Pflege bisher einschichtiger, dichter und dunkler, meist junge Bestände, insbesondere junge Nadelholzkulturen, und Bestände mit starker Verjüngung und entsprechender Beschattung des Bodens zu richten. Durch die Strukturierung von einheitlichen Altersklassenbeständen entsteht ein kleinräumiges Nebeneinander verschiedener Altersstufen (Mehrschichtigkeit), etwa durch Schaffen von Grenzlinien und von besonnten Bereichen. Die Lage der besonnten Bereiche soll sich an den vorhandenen Totholzstrukturen orientieren.

Im Falle von flächiger, dominierender Naturverjüngung können durch deren lokales Auflichten offene und lichtere Bereiche geschaffen werden, dies aber nicht durch Entnahme von Altholzbäumen.

In Altholzkomplexen ist bei der Bewirtschaftung darauf hinzuwirken, dass nicht gleichmäßig (Großschirmschlag) aufgelichtet wird, sondern eine stark wechselnde Nutzungsintensität ein Mosaik noch weitgehend geschlossener Bestände neben stark aufgelichteten oder weitgehend geräumten Bereichen schafft. In Bereichen, in denen sich bereits jetzt ein Mangel an Altholzbeständen abzeichnet, sind Altbestände in dem Umfang zu erhalten, dass auf der gesamten Waldfläche ein Netz ausreichend dimensionierter Altbestände (Brusthöhendurchmesser größer 50 cm) zur Verfügung steht. Dabei ist darauf zu achten, dass in diesen „Inselbeständen“ der Bestandscharakter (Bestockungsgrad $>0,5$, möglichst $> 0,7$) erhalten bleibt. Ein lichter Schirm reicht dagegen für viele Artansprüche nicht aus. Eine dauerhafte Sicherung ausgewiesener Altholzinselfen ist zielführender als ein zeitlich definierter Nutzungsaufschub.

Zur Verbesserung des Nahrungsangebotes ist die Menge des Totholzes zu erhöhen, wichtig ist dabei Holz mit mindestens 35 cm Brusthöhendurchmesser. Neben dem natürlichen Absterben kann dies durch Ringeln oder Belassen von mindestens 2 m hohen „Hochstubben“ bei Durchforstungen erreicht werden.



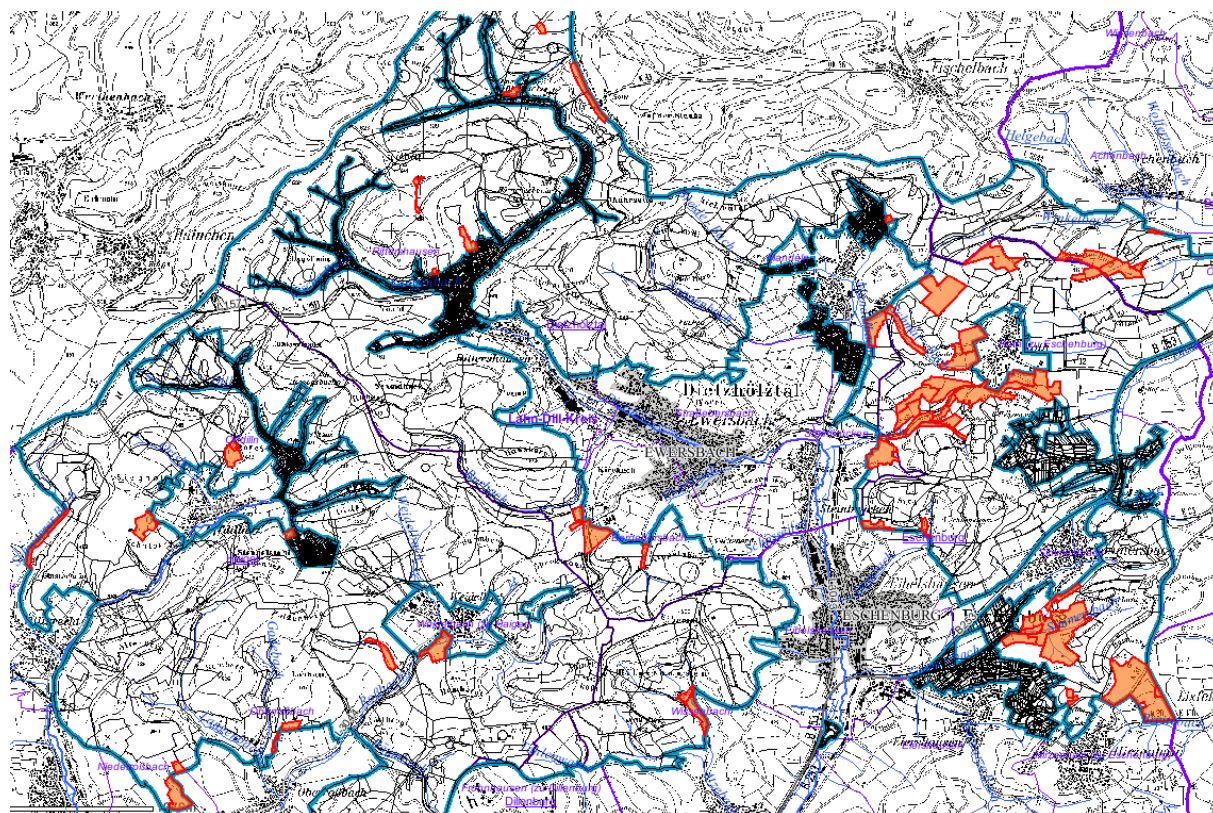
Karte 16: Naturnahe Waldbewirtschaftung

6.2 Arten übergreifende Maßnahmen

6.2.1 (Mt 5) 01.09.05. Mahd/Mulchen

Die Wiesen innerhalb des Waldes und am Waldrand werden so gepflegt, dass ihr offener Charakter erhalten bleibt und sie in einem guten Zustand bleiben. Dazu werden sie ein- bis zweimal pro Jahr gemäht. Alternativ kann auch eine Beweidung mit Rindern oder Schafen, auch Ziegen, durchgeführt werden.

Kann beides nicht durchgeführt werden, sollen die Flächen bei Bedarf im Herbst gemulcht werden, möglichst mit Abräumen des Mulchgutes.



Karte 17: Wiesenpflege

6.2.2 (Mt 3) 02.02.03. Beschränkung der Bearbeitungstechniken

Zur Störungsminimierung insbesondere bei der Brut muss ein grundsätzlicher Verzicht auf Waldbewirtschaftung und Jagdausübung in der Schutzzone um Horste eingehalten werden.

Diese Schutzzone beträgt für den Schwarzstorch 300 m, für Milane, Wespenbussard, Baumfalke 200 m, sonstige Greifvogelarten und Kolkrabe 100-150 m. Sie gelten vom 1. März bis zum 31. August, abweichend für den Wespenbussard vom 1. Mai und für den Baumfalken vom 15. April, für den Kolkraben vom 1. Februar bis 15. Juni.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt der genannten Arten; sowie des Raufußkauzes, der Spechte und anderer Waldvögel.

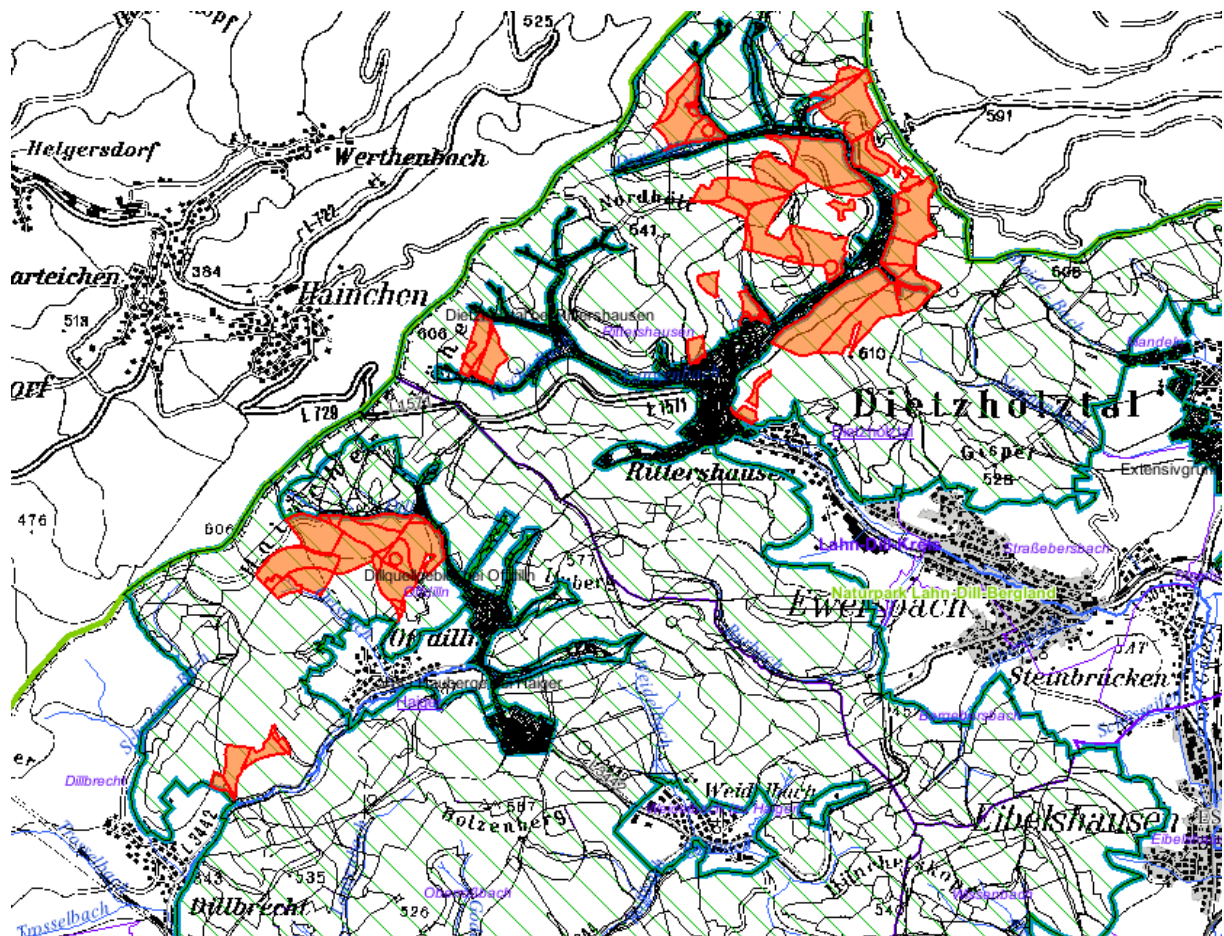
6.2.3 (Mt 3) 02.04.03. Belassen von Höhlen- und Horstbäumen

Im gesamten Vogelschutzgebiet, insbesondere aber in den über 100jährigen Waldbeständen werden Bäume mit Großhorsten und Großhöhlen, sowie mehreren Kleinhöhlen in ausreichender Zahl, mindestens aber drei pro Hektar, erhalten. Diese sollen auch dauerhaft markiert werden.

Im Staatswald ist dies in der Naturschutzleitlinie geregelt. Mindestens drei Habitatbäume pro Hektar werden hier in den Altbeständen ausgewählt, markiert und erhalten. Verpflichtend ist dabei der Erhalt der Bäume mit den vorgenannten Eigenschaften.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt von Schwarzstorch, Greifvogelarten, Eulen, der Spechte, der Dohlen und anderer Waldvögel.

Weitere Flächen können dieser Maßnahme zugeordnet werden.



Karte 20: Ausweisen von Horst- und Höhlenbäumen

6.2.4 (Mt 2) 02.04.09. Anlage von Waldaußen- und innenrändern, sowie Lichtungen

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit werden innere und äußere Waldränder bei Bedarf gepflegt. Ziel ist es, eine Vielzahl von Randlinien und Strukturen zu erhalten. Dabei wird auf Stufigkeit und den Erhalt von Mischbaumarten und seltenen Sträuchern und Bäumen geachtet.

6.2.5 (Mt 6) 03.02. Schaffen von angepassten Wildbeständen

Der langfristige Erhalt der Habitate der Waldvogelarten hängt auch wesentlich davon ab, dass die entsprechenden Baumarten in den nachrückenden Waldschichten ausreichend vorhanden sind. Hierfür werden die geeigneten forstlichen Maßnahmen eingeleitet.

Für einen Erfolg der natürlichen Verjüngung der Bestände ist aber ein angepasster Wildbestand notwendig. Ganz besonders gilt dies für die Verjüngung der Eichen, die für die Artenvielfalt als Habitatstruktur wichtig sind.

Auch die Wirksamkeit und Funktionalität vieler Maßnahmen, die im Vogelschutzgebiet durchgeführt werden, ist durch überhöhte Schalenwildbestände gefährdet. Der daraus resultierende starke Verbiss von Gehölzen und das Verhindern des Aufwachsens und Blühens der krautigen Pflanzen beeinträchtigen das Erreichen der naturschutzfachlichen Ziele.

Die Jagdflächen sind daher in der Form zu bewirtschaften, dass die Wildstandsregulierung mit dem Ziel waldverträglicher Wilddichten Vorrang hat. Dies ist auch Vorgabe des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG), dass in §1 Absatz 2 unter Punkt 4 formuliert:

Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraumes angepasst sein. Alle Regelungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfinden.

§21 HJagdG verpflichtet den Jagdausübungsberechtigten „die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können.“

Für das Gebiet „Hauberge bei Haiger“ ist insbesondere wichtig, dass sich die Niederwälder auch in der Baumartenzusammensetzung Eiche und Birke, zusammen mit Hasel und Roterle, wieder aufwachsen und regenerieren. Dies kann durch Nachpflanzung von Eichen und Erlen unterstützt werden. Auch die beerentragende Bodenstrauchschicht darf nicht übermäßig unter Verbiss leiden, da ansonsten dem Haselhuhn ein wichtiger Teil der Nahrungsgrundlage entzogen wird.

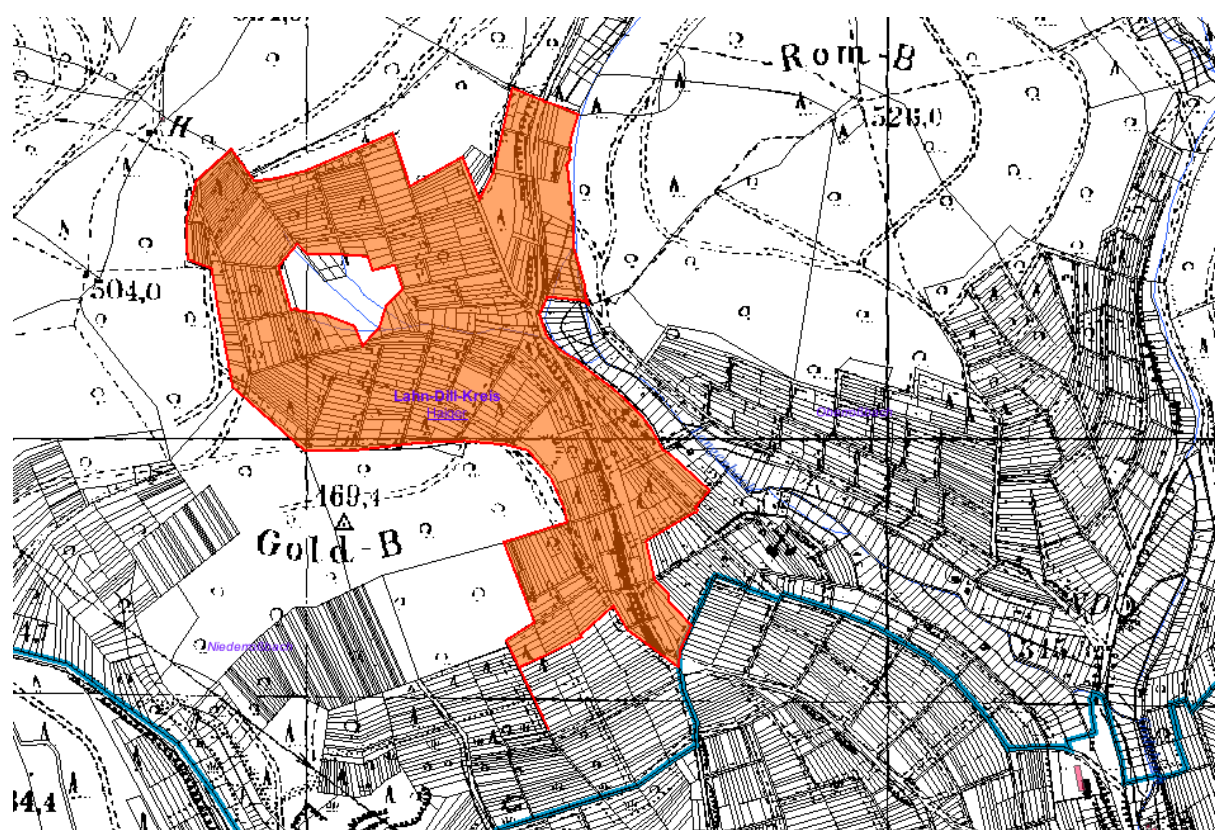
Diese Maßnahme dient besonders dem Erhalt des Haselhuhnes, aber auch vieler anderer Vogelarten.

6.2.6 (Mt 6) 04.01. Pflegemaßnahme an Gewässern

In der Gemarkung Oberroßbach werden im Rahmen der Flurbereinigung landschaftspflegende Begleitmaßnahmen durchgeführt.

Das Nebental des Langenbachs wird offener gestaltet. Gehölze, insbesondere Nadelholz, werden entnommen. An den kleinen Bachlauf kommt so mehr Licht. Gleiches geschieht mit dem Boden im Umfeld, wodurch sich eine Kleinstrauchschicht mit Beeren ausbilden kann. Das Tal wird so für das Haselhuhn attraktiver.

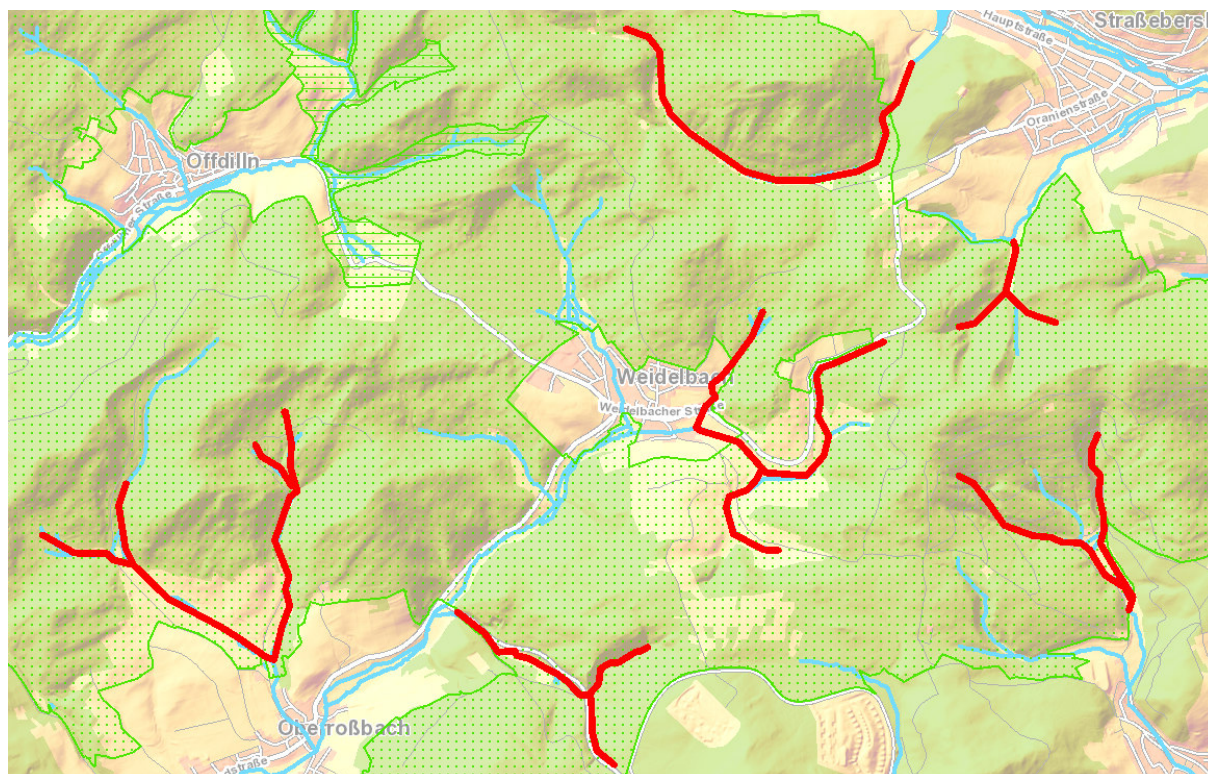
Weitere Maßnahmen der landschaftpflegerischen Gestaltung in der Gemarkung Oberroßbach können hinzukommen.



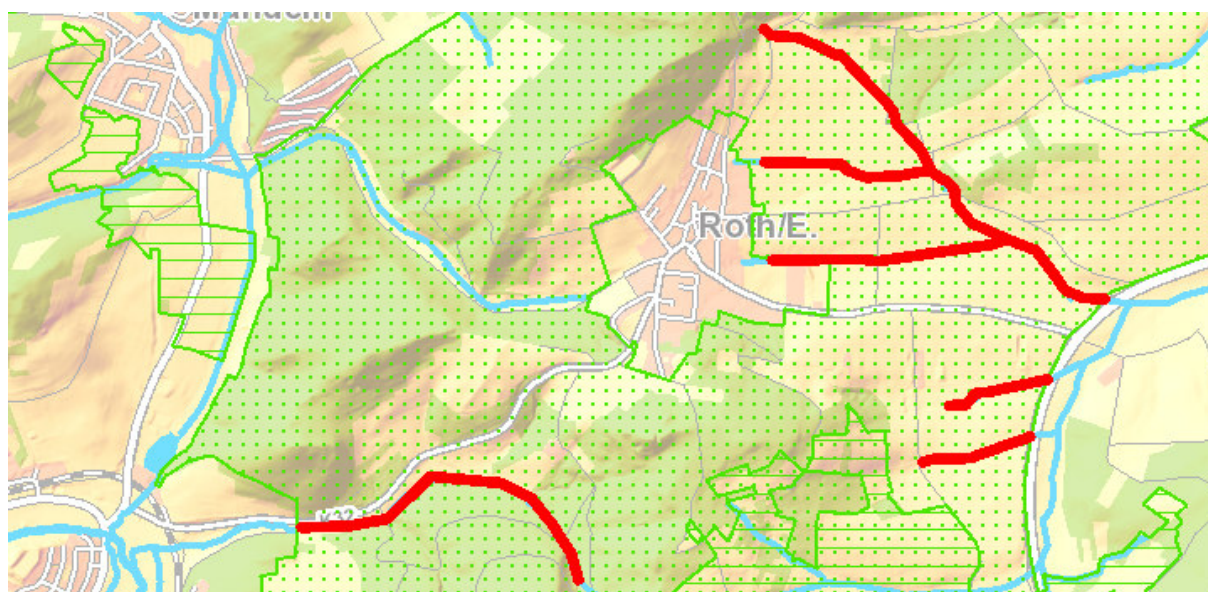
Karte 21: Gestaltung des Bachtals

6.2.7 (Mt 6) 04.08. Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Auch außerhalb der Niederwälder können Flächen entlang von Gewässern in der Nutzung extensiviert werden. Über das Vogelschutzgebiet verteilt, sind daher eine ausreichende Anzahl Bachtäler und Gräben so auszusuchen und zu gestalten, dass Wanderbewegungen und die Vernetzung der Artpopulationen ermöglicht werden.



Karte 22: Gewässergestaltung bei Oberroßbach und Weidelbach



Karte 23: Gewässergestaltung rund um Eschenburg-Roth

6.2.8 (Mt 6) 11.01.02. Sicherung von Fledermausquartieren

Die im Gebiet vorhandenen Stollen und andere Unterkünfte werden gesichert und als Winterquartiere für Fledermäuse hergerichtet.

Die Stolleneingänge werden durch geeignete Vergitterung so gesperrt, dass Fledermäuse sie nutzen können. Auch am Boden sind geeignete Öffnungen zu belassen, dass Arten wie der Feuersalamander ihre Winterquartiere weiterhin erreichen können.

6.2.9 (Mt 3) 11.03.01. Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen

Der ehemalige Steinbruch in der Gemarkung Oberroßbach wird als Sonderstandort erhalten. Er wird offengehalten, um für wärmeliebende Arten einen Lebensraum zu bieten. Insbesondere sollen die Hangflächen frei bleiben.

Die aufkommende Verbuschung und Bewaldung wird zurückgedrängt. Insbesondere die Birken werden entnommen und auch die Stockausschläge immer wieder zurückgeschnitten.

6.2.10 (Mt 6) 11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

Invasive Arten der Neophyten werden durch geeignete Maßnahmen zurückgedrängt und nach Möglichkeit beseitigt. Dies gilt insbesondere für den Japanknöterich und den Riesenbärenklau.

Nach Möglichkeit geschieht dies durch eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung.

Ist diese nicht durchführbar, werden die Maßnahmen aus Naturschutzmittel bezahlt. Notwendigkeit und Erfolgsaussichten sind jeweils zu prüfen und abzuwägen.

Diese Maßnahme dient dazu, die Lebensräume der Vogelarten für diese in einem günstigen Zustand zu erhalten.

6.2.11 (Mt 6) 12. weitere Maßnahmen, Ankauf von Grundstücken

Um Maßnahmen des Naturschutzes umsetzen zu können, werden geeignete Grundstücke aufgekauft. Dies können z. B. Waldflächen mit Nadelholz, das entfernt werden soll, Wiesen, die offengehalten werden sollen, oder Teichanlagen sein. Dadurch wird auch die Möglichkeit verbessert, auf veränderte Situationen und neue Entwicklungen reagieren zu können.

6.2.12 (Mt 6) 12.01.02 Entbuschung

Das Vogelschutzgehölz wird in Zusammenarbeit mit der Naturlandstiftung und dem örtlichen Heimat- und Vogelschutzverein gestaltet und gepflegt. Hierfür erstellt die Naturlandstiftung ein Konzept und leitet die örtlichen Naturschützer an.

Inhalt des Konzeptes ist das Offenhalten von Teilflächen, das Management der Hecken, Neuanpflanzungen, Pflanzenauswahl u.a..

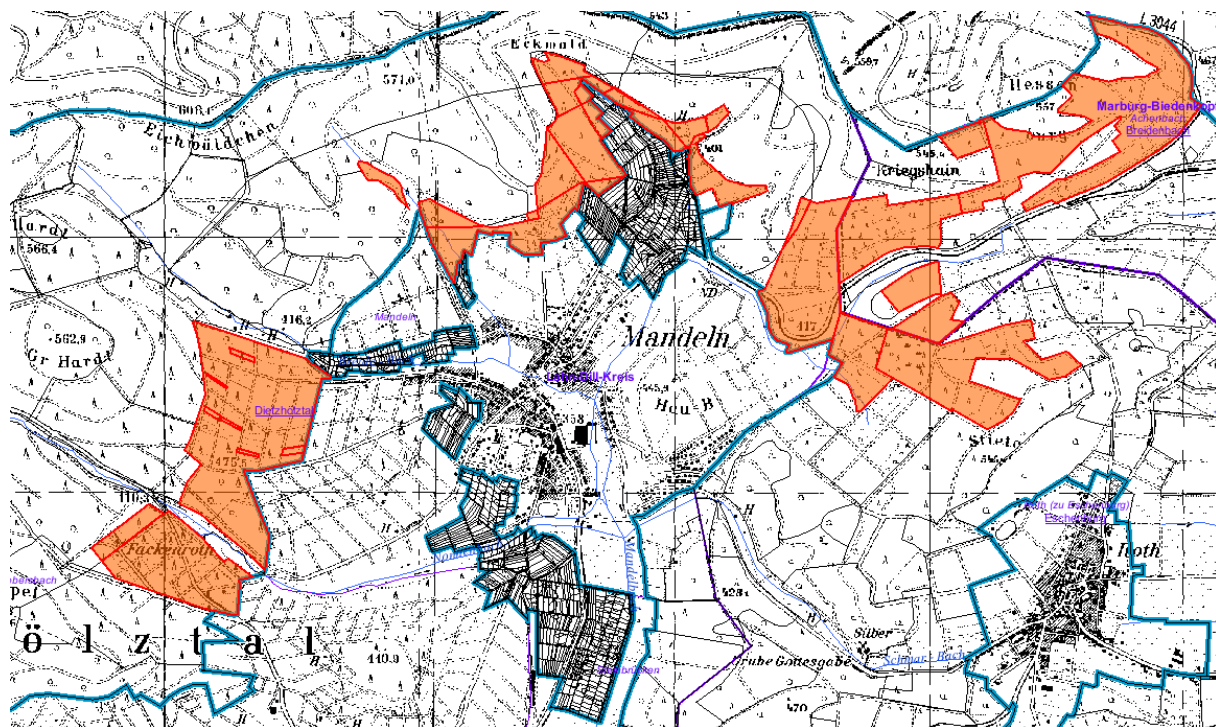


Karte 24: Gestaltung des Vogelschutzgehölzes bei Roth

6.2.13 (Mt 7) 15.04. Beobachtung der Entwicklung

Die Entwicklung dieser Flächen ist zu beobachten mit dem Ziel den Wald und die vorhandenen Strukturen zu erhalten. Noch sind diese Strukturen zu undifferenziert, bei einer weiteren Entwicklung kann aber ein Auftreten von Arten, die im Vogelschutzgebiet gefördert werden, erwartet werden.

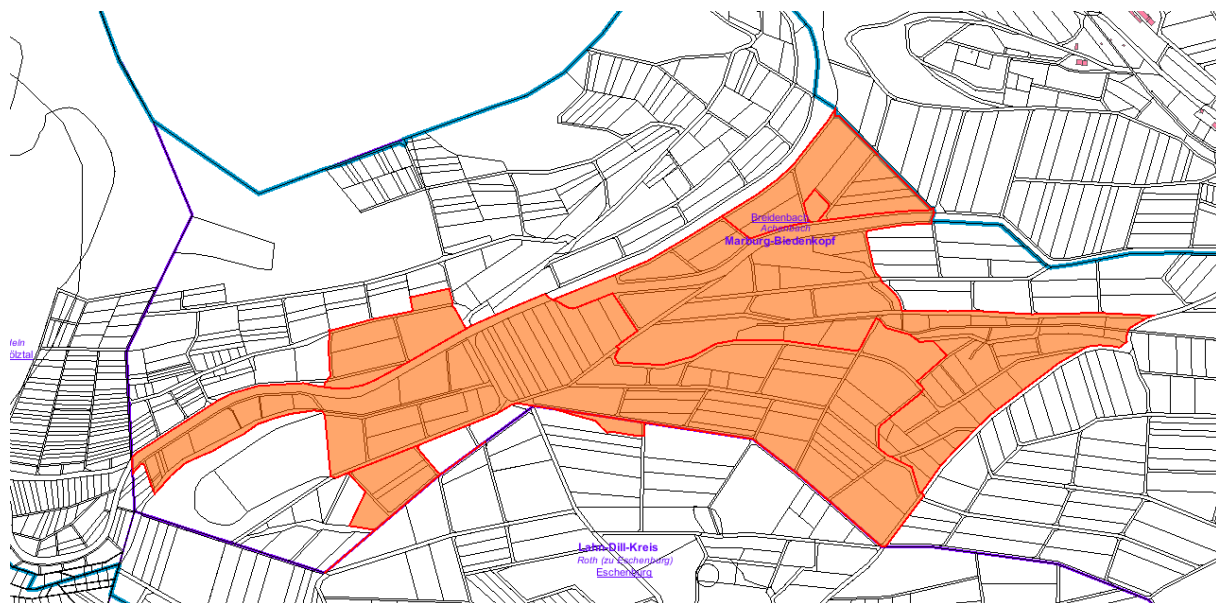
Maßnahmen sind im Einzelnen nicht geplant, bei akutem Bedarf sind sie aber zu entwickeln.



Karte 25: ohne Maßnahmen

6.2.14 (Mt 1) 16.01. ordnungsgemäße Landwirtschaft

Die Flächen sollen als landwirtschaftlich genutzte Bereiche erhalten bleiben. Artvorkommen sind hier nicht dokumentiert, Maßnahmen werden bei konkretem Auftreten entwickelt.



Karte 26: ordnungsgemäße Landwirtschaft

6.2.15 (Mt 6) 17. Hessische Besonderheiten

Um wichtige Strukturen für die Vogelarten zu erhalten, werden mit den Grundeigentümern Verträge über Waldnaturschutz abgeschlossen. Mögliche Objekte des Schutzes sind Feuchtwälder, Althölzer, Bachauen und Waldränder.

6.3 Klimarelevante Maßnahmen

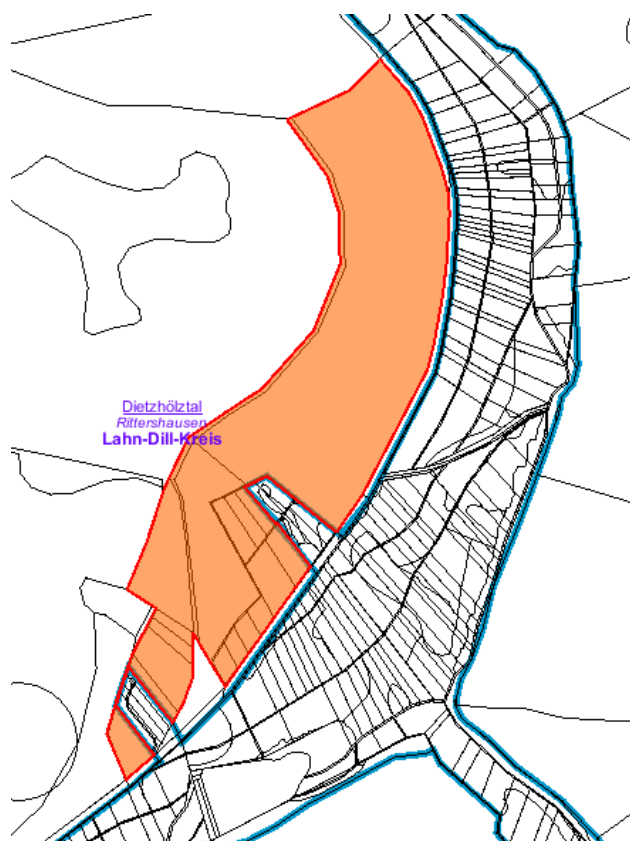
6.3.1 (Mt 6) 04.07.06. Gehölzentfernung am Gewässerrand

Im Bereich der oberen Dietzhölze werden die kleinflächig vorhandenen Niedermoore, sowie Quellsümpfe durch Entnahme der Fichtennaturverjüngung und anderer Holzgewächse gepflegt.

6.3.2 (Mt 6) 11.04.01.01. Anlage von Gewässern

Um die Vielfalt zu erhöhen und das Niederschlagswasser des Winterhalbjahres möglichst lange verfügbar zu machen, werden ein oder mehrere Stillgewässer angelegt. Als Lebensraum für Insekten und Amphibien sind diese zudem wichtige Nahrungsquellen für viele Vogelarten.

Die Flächen im oberen Dietzhölztal sind noch in Privatbesitz. Sie sollen gekauft und umgestaltet werden.



Karte 27: Anlage von Gewässern

6.3.3 (Mt 6) 11.04.01.01. Anlage von Gewässern

Um das Niederschlagwasser des Winterhalbjahres zurückzuhalten und möglichst lange verfügbar zu machen, werden ein oder mehrere Stillgewässer angelegt. Als Lebensraum für Insekten und Amphibien sind diese zudem wichtige Nahrungsquellen für viele Vogelarten.

In der Gemarkung Frohnhausen werden dazu Teilflächen im Wald, die durch die Käferkalamität freigestellt worden sind, genutzt.

Weitere Flächen können für diese Maßnahme genutzt werden.

6.3.4 (Mt 7) 12.01.01.01. Schließen von Gräben und Drainagen

Das Zurückhalten des winterlichen Niederschlages in der Fläche gewinnt immer größere Bedeutung, da vermehrt im Jahresverlauf Trockenperioden auftreten und die pflanzenverfügbare Regenmenge ebenfalls geringer wird.

Vor Jahrzehnten angelegte Entwässerungsgräben und Drainagen werden daher wieder geschlossen.

Diese Maßnahme kann in gesamten Gebiet erfolgen. Sie dient allgemein der Biodiversität, insbesondere können Vogelarten, die feuchte Strukturen benötigen profitieren, wie der Schwarzstorch, die Waldschnepfe, aber auch das Haselhuhn.

7 Report aus Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>
Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01	Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern	Erhöhung der Strukturvielfalt, Schaffen von Jagdhabitaten für Vogelarten	5.000
Historische Waldbewirtschaftung (z.B. Niederwald, Mittelwald, Waldweide)	02.06.	Turnusmäßige Nutzung des Niederwaldes, teilweise Einsaat mit Wildkräutern und Roggen	Erhalt und Pflege des Niederwaldes	4.000
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Erhalt der Wiesen durch Beweidung und Mahd, Reduzierung der Verbuschung	Offenhalten der großen Tallagen	1.000
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhöhen der Strukturvielfalt in Laubholzbeständen	Erhalt der Laubwälder	0
Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten	02.02.01.02	Erhalt von naturnahen Wäldern mit Unterwuchs	Struktur- und Artenreichtum	0
Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und -säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Erhöhen der Strukturvielfalt	Schaffen von Habitatnischen	0
Holzernte nur in Trockenperioden oder bei Dauerfrost	02.02.03.05	Entwicklung der Feuchtwälder	Erzielen der typische Ausprägung, Optimieren für Haselhuhn	0
Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Haselhuhnschutz, Verbinden der Habitate, Anlage von Korridoren	Entwicklung, Verknüpfung des Lebensraumes	1.500
Anlage von Gelegeschutzzonen	11.02.01.	Auf Teilflächen spätere Mahd, Belassen von Altgrasstreifen, Schaffen von Sitzwarten	Erhalt des Lebensraumes für Braunkehlchen und Wiesenpieper	0
Ausweisung/Kennzeichnung von Höhlenbäumen	11.02.03.	Nadelholzanteil und Nisthöhlen erhalten	Artenschutz Raufußkauz und Sperlingskauz	0
Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Schutz des Nistbereiches, Biotoppflege	Artenschutz Wachtelkönig	0
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Entfernen invasiver Neophyten, Mahd, Ausbaggern, Nachpflege	Wiederansiedlung standortgerechter Vegetation	1.000
Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten/Verwendung autochthonen Pflanzmaterials/Saatguts	02.02.01.01	Nachpflanzen von Eichen und für Haselhuhn relevanter Baum- und Straucharten; Einzelschutz und Kleingatter; Nutzungsverzicht auf Wanderkorridoren für eine Periode, als Zusatzmaßnahmen des Vertragsnaturschutzes	Haselhuhn: Verbesserung der Strukturen und des Nahrungsangebotes	4.000

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Belassen des Bewuchses an Bachläufen und Seifen als Ökokontomaßnahmen	Entwicklung des Lebensraums des Haselhuhns innerhalb der Niederwälder	0
Beseitigung/Rückbau störender Elemente	12.04.	Pflege des Grünland durch Beweidung oder Mahd, Vereinzeln der Büsche, Verhindern der Verbuschung	Strukturiertes Offenland mit ausreichend Büschen, Obstbäumen u.ä.	1.000
Hessische Besonderheiten	17.	Abschluss Vertragsnaturschutz für die Haubergswälder	Erhalt des Niederwaldes zum Schutz des Haselhuhns	0
Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Zurückdrängen der Verbuschung im Bäumbachtal	Offenhalten des Grünlandes, Entwicklung von Strukturen	1.000
Schaffung/Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	Entwicklung offener, mit Strukturelementen durchsetzter Wiesentäler entlang der Bäche	Offene Wiesentäler, Strukturierung der Wälder, Ausbildung von Randstrukturen	0
Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Erhalt der Bäume mit Großhorsten und Großhöhlen oder mehreren Kleinhöhlen	Höhlenmanagement,	0
Reduzierung der Wilddichte/Wildbestandsregulierung	03.02.	Wildbestände angemessen bejagen	dem Standort angepasste Schalenwildbestände	0
Jagd	03.	Intensive Bejagung von Fuchs, Waschbär und Schwarzwild, auch Rotwild	Reduktion des Feinddrucks für Bodenbrüter; Erhalt vielfältiger Bodenvegetation	0
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Flächenstilllegung, keine Nutzung	Ausbildung natürlicher Strukturen und von Höhlenbäumen, Totholzaneicherung	0
Schaffung von Strukturen	12.03.	Entwicklung von Strukturen mit Offenland, Einzelsträuchern und Hecken, Langenbach- und Godebachtal	Artenschutz Raubwürger	0
Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	Reduktion von Bäumen und Sträuchern, Pflege von Sonderstrukturen, Nachpflanzen von Obstbäumen, Weitefeld	Entwicklung zu strukturreichem Offenland für Gartenrotschwanz u.a.	0
Extensivierung auf Teilflächen/Ackerrandstreifen	01.03.01.	Wiesen an und im Wald für Ameisenansiedlung optimieren, keine jährliche Mahd	Erhöhung des Nahrungsangebots für den Grauspecht	0
weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung	12.	RP Gi Ankauf von Flächen	Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen	15.000
Sicherung/Kennzeichnung/Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	Kontrolle, Verschluss und Reparatur der Eingangsbauten	Erhalt und Sicherung von Stollen	6.000
Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01	Anlage von Teichen mit Flachwasserzonen, Gestaltung des Umfeldes	Biotopgestaltung für Arten der Gewässer, Wasserrückhaltung, Frohnhausen	20.000

Regierungspräsidium Gießen

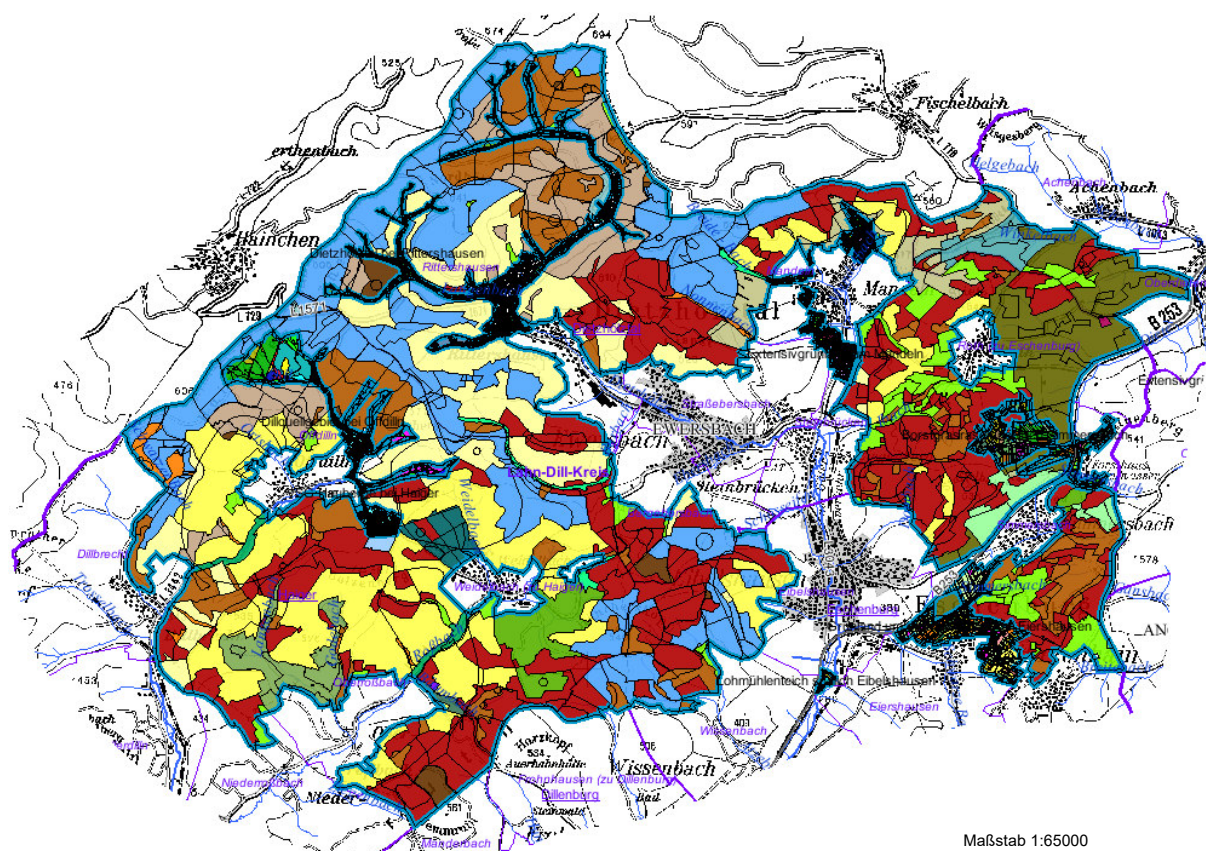
Obere Naturschutzbehörde

Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen	11.03.01.	Entnahme von Gehölzen in den Hängen, Freiräumen der Hänge, Absperren, Anlage Feuchtbiotop	Artenschutz für Wildbienen und Reptilien, Gestaltung als Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse	8.500
Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01	Ankauf der Grundstücke, Gehölzentnahme, Anlage eines Teiches mit Mönch	Gestaltung eines Feuchtbiotops an der oberen Dietzhölze	40.000
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Entfernen von Gehölzen in und an Quellsümpfen und anmoorigen Bereichen	Erhalt und Erweiterung der Biotope	15.000
Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	ALR WZ, Teilweise bis vollständige Entfernung von Gehölzen an Gewässern und in der Feldflur zur Verbesserung der Habitate der Wiesenbrüter, zugewiesene VE, LPV Begleitung MK 11_02	Verbesserung der Habitate akut bedrohter Wiesenbrüter, wie Braunkehlchen und Wiesenpieper	5.100
Auswahl/Beschränkung der Bearbeitungstechniken	02.02.03.	Schaffen von Horstschutzzonen um Horste von Schwarzstorch, Kolkrabe und Greifvögeln	Bruterfolg der Arten, Ruhe bei Brut und Jungenaufzucht	0
Hessische Besonderheiten	17.	Vertragsnaturschutz zum Erhalt wichtiger Strukturen für Arten	Schutz der Strukturen für Greifvögel, Eulen, u.a.	0
Mulchen/Mahd	01.09.01.	Pflege der Wiesen durch Mahd oder Mulchen, alternativ auch Beweidung	Offenhalten der Flächen, Entwickeln artenreicher Lebensgemeinschaften	0
Schließung/Entfernung von Gräben oder Drainagen	12.01.01.01	Rücknahme alter Entwässerungsmaßnahmen	Rückhalt des winterlichen Niederschlages in der Fläche	0
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Keine besonderen Maßnahmen	Landschaftspflege	0
Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Gestaltung des Gewässerbereichs im Zuge der Flurbereinigung Gemarkung Oberroßbach	naturnahe Gestaltung des Bachs und des Umfeldes	0
Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Differenzierung der Bestände, Waldrandgestaltung, Sonderstrukturen	Strukturreichtum für Biodiversität	0
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Ohne Maßnahmen	Erhalt des Waldes und der Strukturen	0
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entnahme des Nadelholzes, Mulchen der Stöcke, Nachpflege	Wiederherstellen der Viehweide	0
Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Entbuschung, Erhalt von Strukturen, Pflege der Offenlandpartien	strukturreiches Vogelschutzbiotop mit Offenland, Büschen u.a.	0
Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Extensivierung der Nutzung außerhalb der Niederwälder	Vernässung, naturnahe Entwicklung	0
Ausbringung von Nistkästen/-röhren	11.02.02.	Erhöhen des Angebots an Brutmöglichkeiten	Stärkung der Populationen	0

8 Anhang

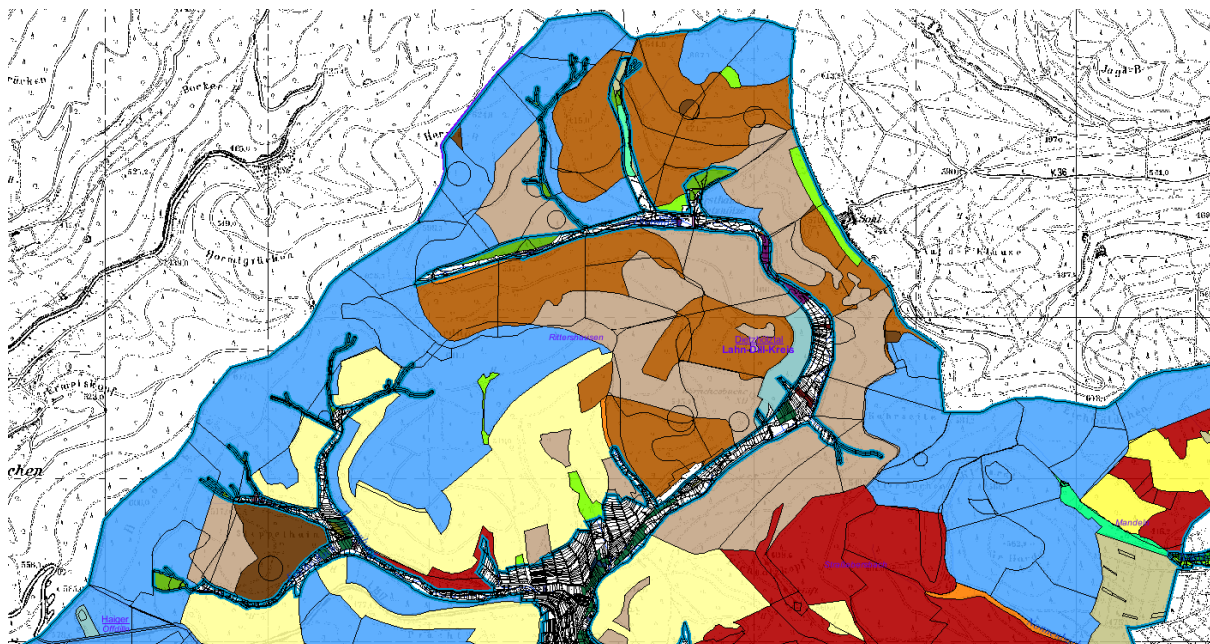
8.1 Übersichtskarten

8.1.1 Gesamtgebiet

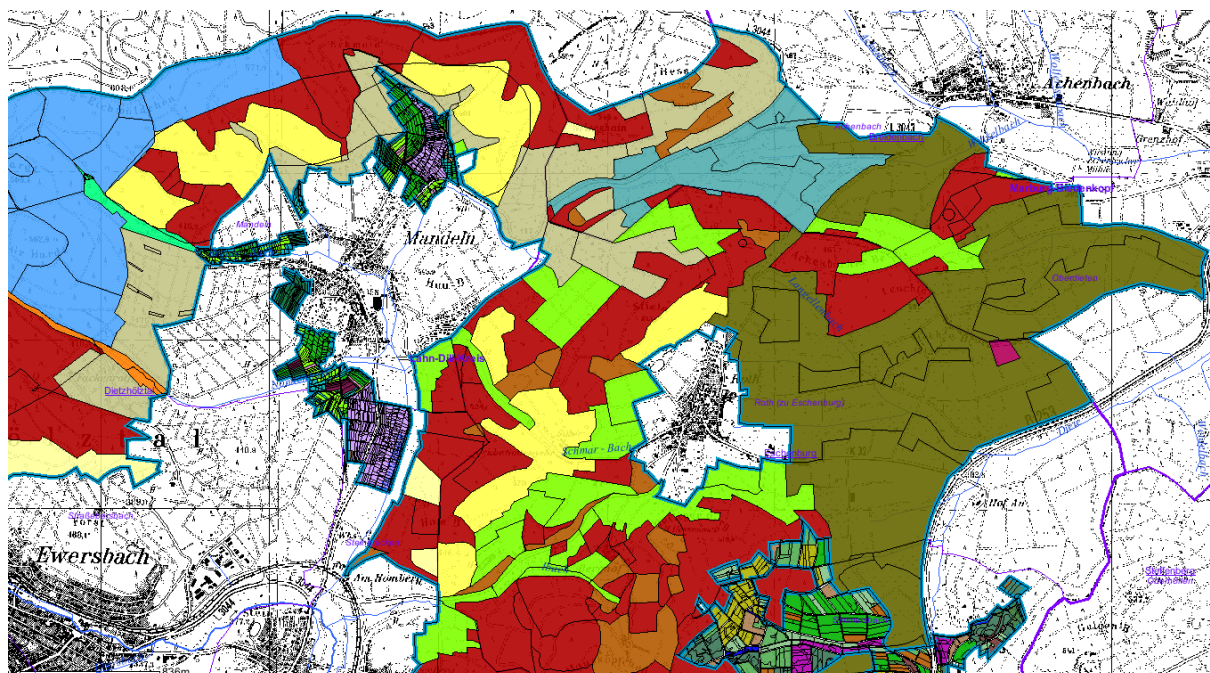


Karte 28: Übersicht der geplanten Maßnahmen

8.1.2 Teilgebietskarten im Maßstab 1:20000



Karte 29: Übersicht der geplanten Maßnahmen, Nordteil



Karte 30: Übersicht der geplanten Maßnahmen; Ostteil

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

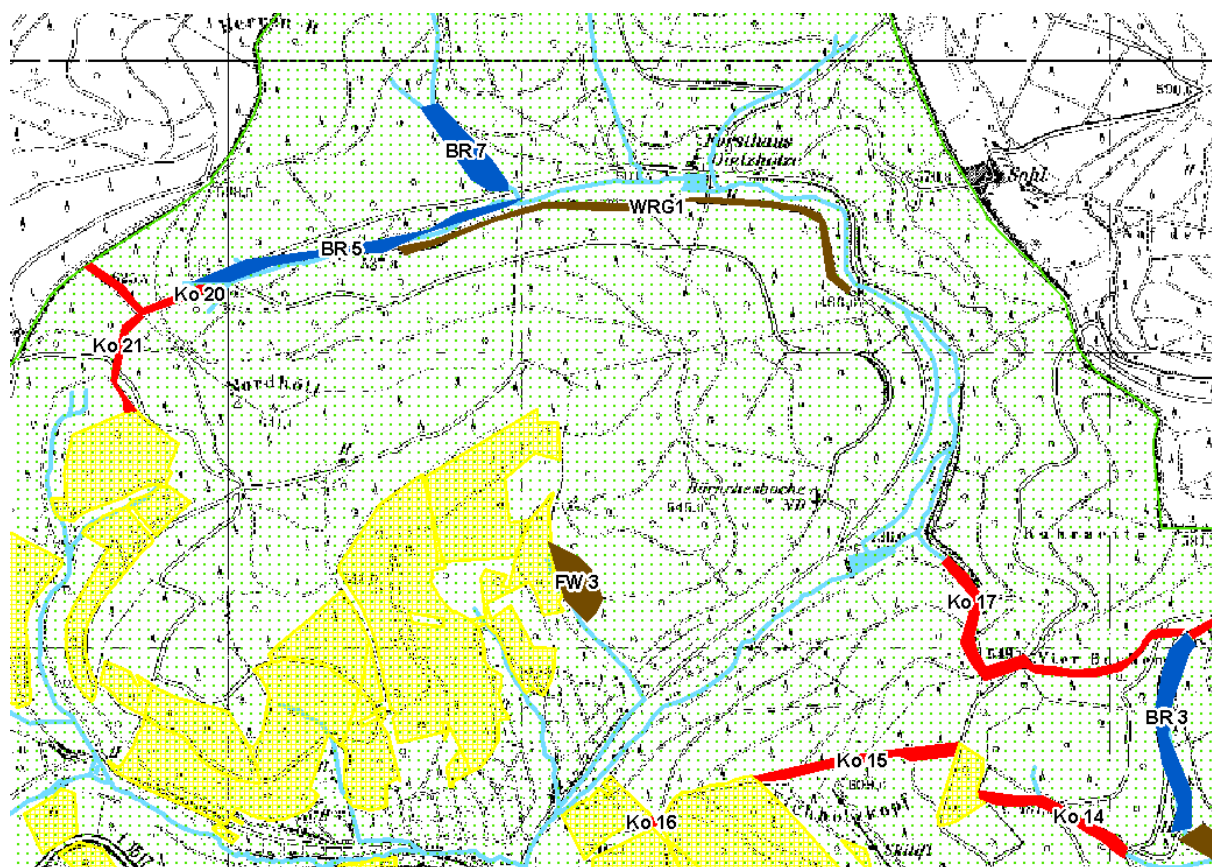
Farbcode	Maßnahmencode	Art der Maßnahme
13	02.04.	Schaffung und Erhalt von Strukturen im Wald
14	02.02.	Naturnahe Waldbewirtschaftung
16	12.04.04.	Entfernen bestimmter Gehölze
18	01.09.	Gezielte Pflege im Offenland
2	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes
24	12.01.02.	Entbuschung
26	02.02.03.05.	Holzernte nur in Trockenperioden oder bei Dauerfrost
28	01.09.01.	Pflege durch Mulchen oder Mahd
3	11.02.01.	Anlage von Gelegeschutzzonen
30	01.10.	Schaffung von Strukturen im Offenland
34	11.03.01.	Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen
39	02.06.,17.	Historische Waldbewirtschaftung (Niederwald); Vertragsnaturschutz
44	11.02.03.	Ausweisung und Kennzeichnen von Höhlenbäumen
51	02.06.	Historische Waldbewirtschaftung (Niederwald)
53	12.04.	Beseitigung störender Elemente
56	12.04.03.	Entfernen standortfremder Gehölze
62	02.04.03.	Belassen von Höhlen- und Horstbäumen
63	15.04.	Beobachten der Entwicklung
67	11.04.01.01.	Anlage und Sanierung von Kleingewässern
7	02.02.01.02.	Förderung der Naturverjüngung heimischer Baumarten
76	12.03.	Schaffung von Strukturen
79	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft
90	01.09.05.	Entbuschen in bestimmten Abständen

Tabelle 9: Farbcodes

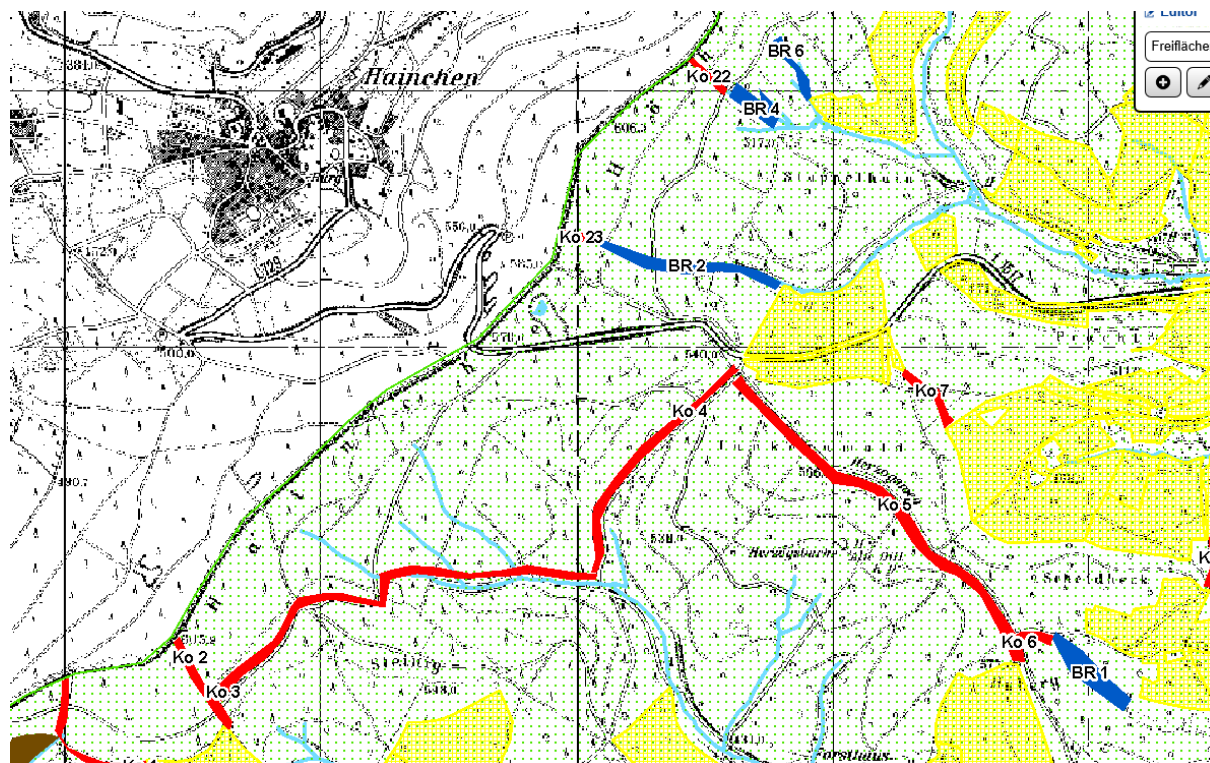
8.2 Karten der Maßnahmen für das Haselhuhn

Darstellung der Maßnahmen der Listen 1 bis 3 in Karten aus dem GIS-Programm.

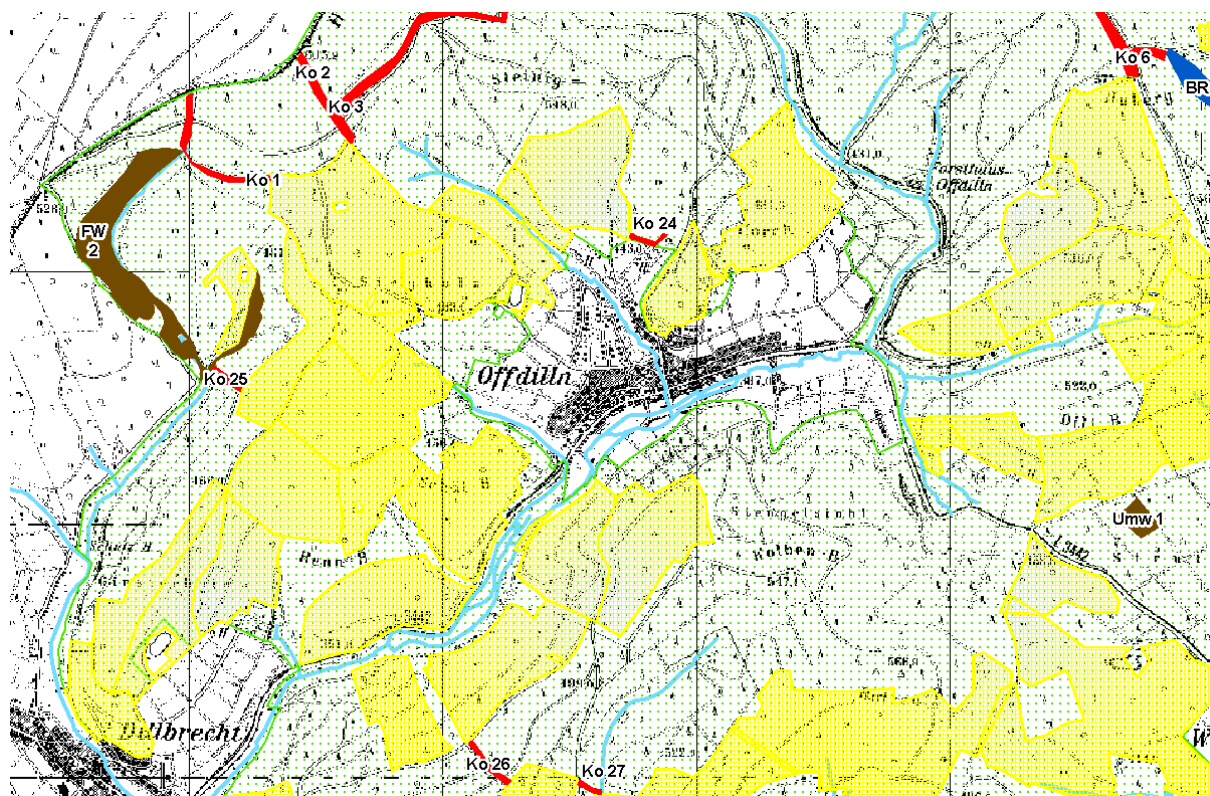
Korridore (Ko) sind rot dargestellt, Bachrenaturierungen blau und Umwandlung (Umw), Feuchtwald (FW) und Waldrandgestaltung (WRG) braun. Die Maßnahmen sind jeweils durchnummeriert.



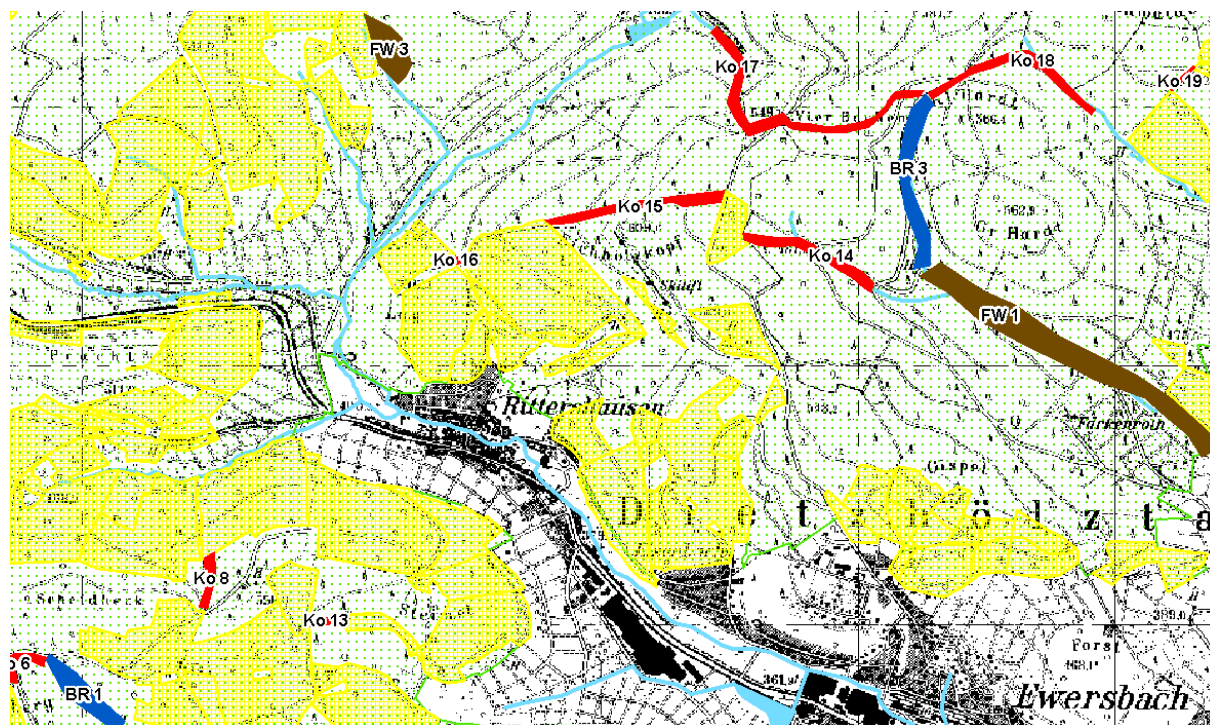
Karte 35: Dietzhölztal und Langenbachtal



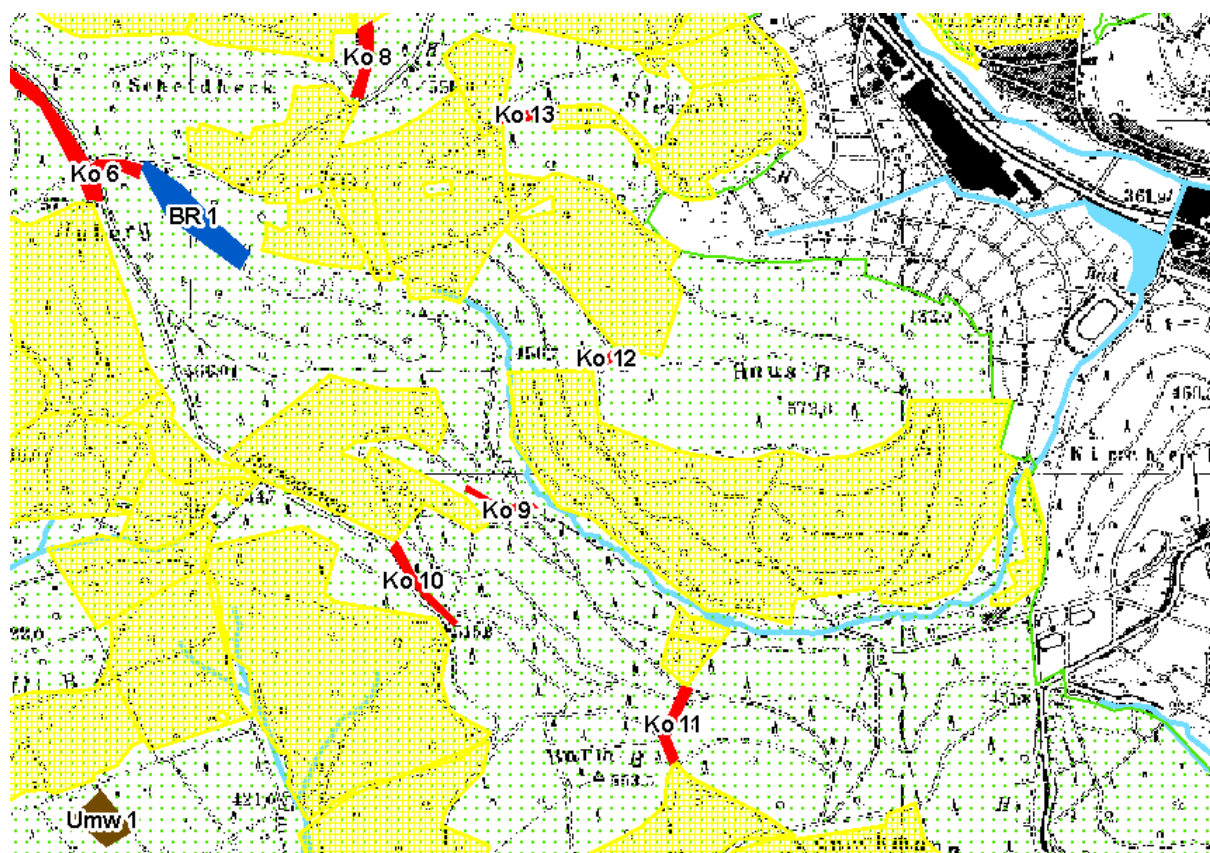
Karte 36: nördlich von Offdilln



Karte 37: um Offdilln



Karte 38: zwischen Rittershausen und Mandeln



Karte 39: nördlich von Weidelbach

8.3 Strukturen für das Haselhuhn

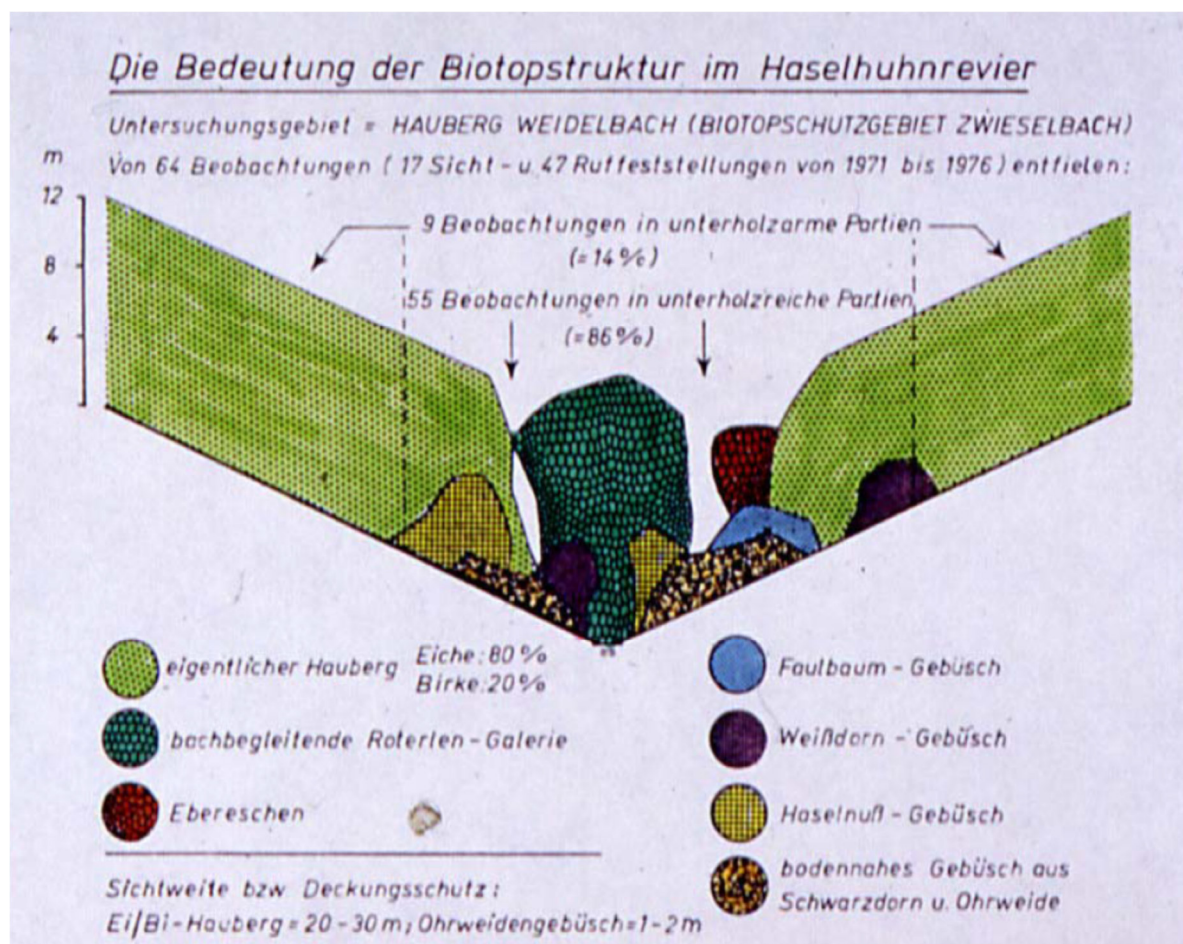
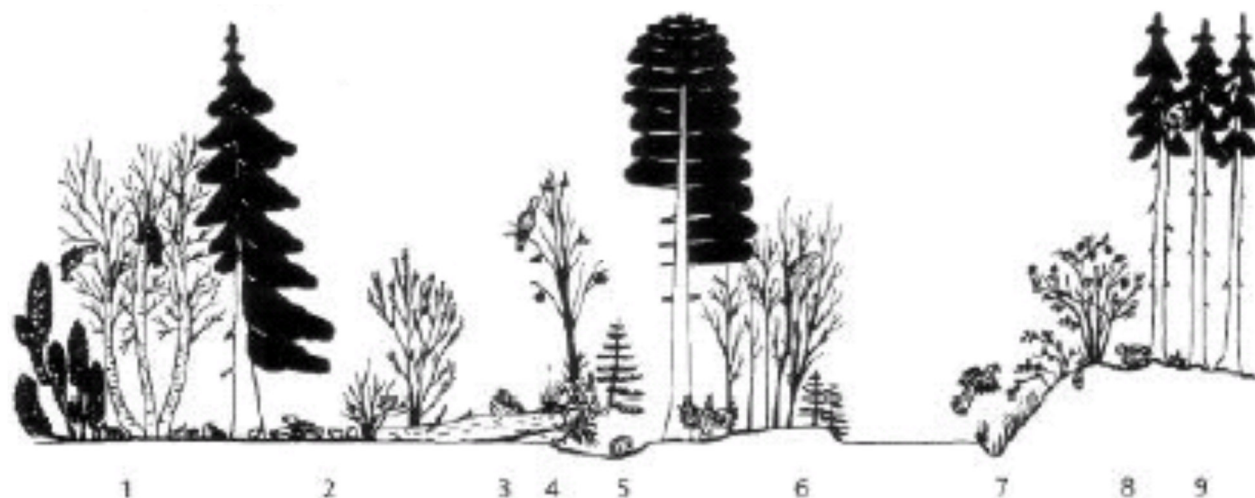


Bild 1: Bevorzugter Aufenthaltsort der Haselhühner im Hauberg, Original, unveröff., J. Stein



1 Birkenknospen u. ä. als Winternahrung; 2 Lichtungen zur Aufzucht der Jungen; 3 Balzplätze auf Baumstrünken etc.; 4 Beeren als Herbstnahrung; 5 Brutplätze unter Wurzeltellern, großen Steinen, etc.; 6 Laubhölzer als Deckung; 7 Gräser und Kräuter am Wegrand und auf Lichtungen; 8 Huderpfannen an trockenen und sonnigen Stellen; 9 Fichten als Deckung im Winter und als Schlafbäume

Bild 2: Strukturen im Lebensraum des Haseluhns (nach Scherzinger 1977)

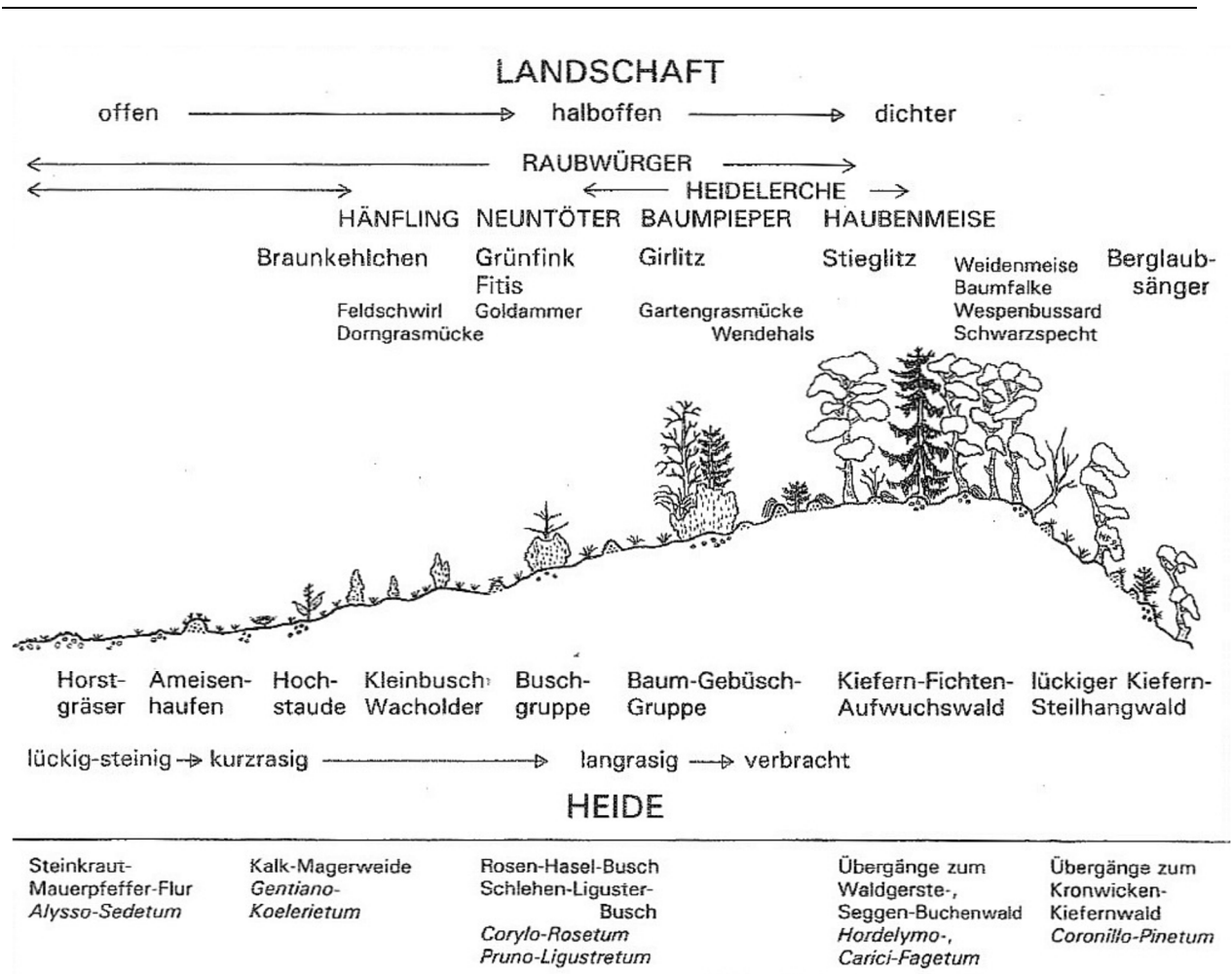


Bild 3: Lebensraumaufteilung

Quelle: Artenhilfskonzept Raubwürger VSW Frankfurt

9 Literatur und Quellen

RICHTLINIE92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Broschüre "Die Naturräume Hessens" als Erläuterung zur Karte der naturräumlichen Gliederung von Herrn Dr. Otto Klausning, Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft Nr. 67, 1988

ELLENBERG, H. (1974): Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas. - Scripta Geobot. 9: 1-97. Göttingen.

Natura 2000 in Hessen: Artenschutz in Vogelschutzgebieten

Grunddatenerfassung des EU-Vogelschutzgebietes „Hauberge bei Haiger“ (5115-401), Büro für faunistische Fachfragen, Linden, März 2006

Artenhilfskonzept für das Haselhuhn in Hessen, 2010

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5115-401 „Hauberge bei Haiger“, 2015 und 2020, M.Korn

Gebietsstammbblätter für die zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Art wichtigsten Lebensräume in den EU-Vogelschutzgebieten „Hauberge bei Haiger“ und „Hoher Westerwald“, 2017

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten Version 1.2 vom 16.12.2019